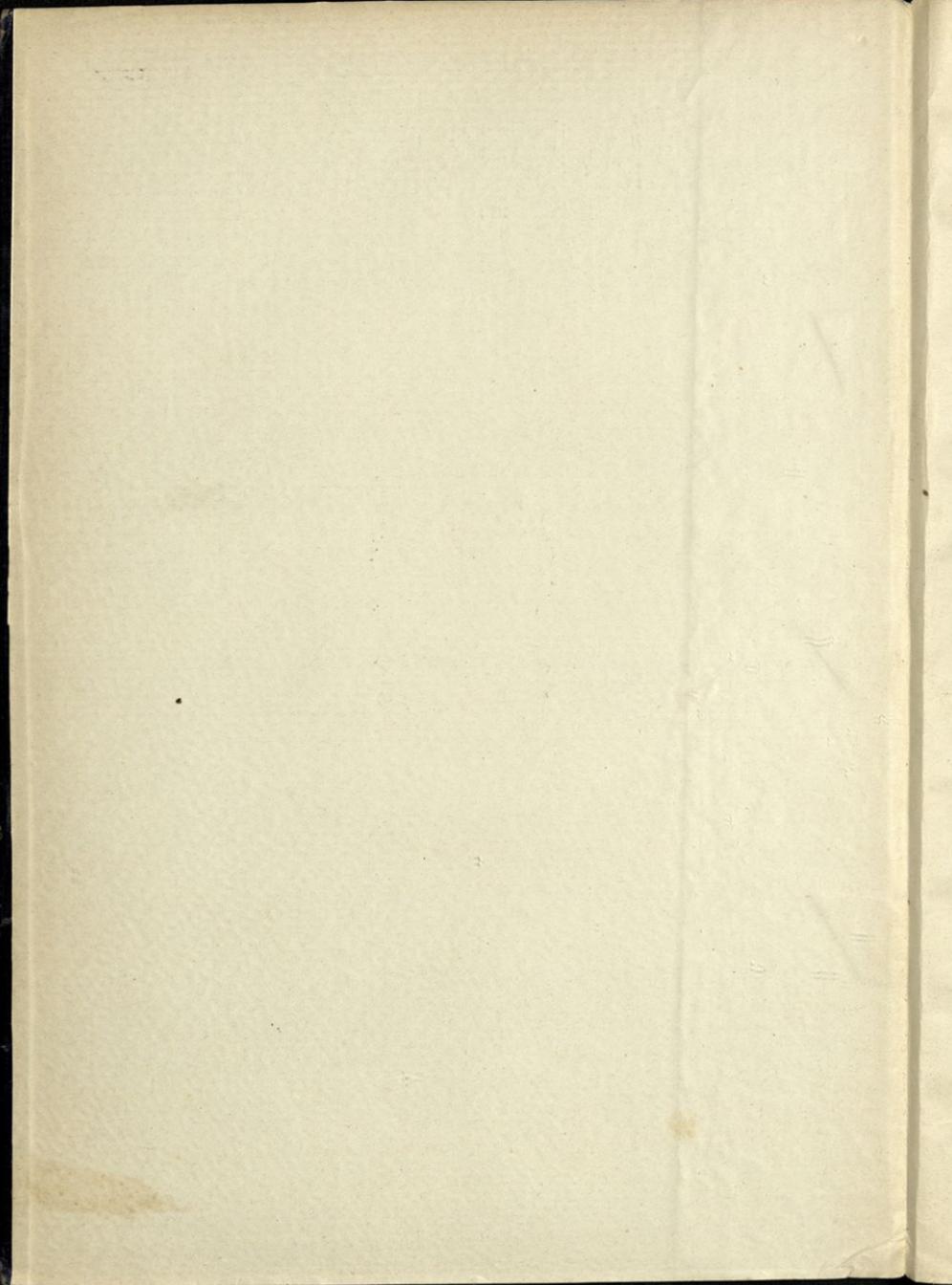


Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

102075





102075

102075



Manduan

FJC 4027/1951

Nicodemus Frischlins Entwurf einer Laibacher Schulordnung aus dem Jahre 1582.

[P. o. 13: Inogr. 4. g. 1888.]

Dass die Laibacher Schulordnung des Jahres 1584, welche an der evangelischen Landschaftschule während der verhältnismässig kurzen Dauer ihres Bestandes eingeführt war, erst nach langen Berathungen und unter vielfachen Verhandlungen zustande kam, haben alle heimischen Geschichtschreiber, welche in ihren Arbeiten diesen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar berührten, anerkannt.

Doch erscheint in den diesbezüglichen Darstellungen, namentlich bei *Dimitz* und *Elze*,* der Entwicklungsgang, man könnte sagen, die Geschichte der ganzen Schulreform in den Jahren 1582 — 84, nicht vollkommen klar und den überlieferten Nachrichten getreu dargestellt; beiden hochverdienten Forschern standen eben bei der Abfassung der betreffenden Abschnitte nicht sämtliche Quellen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange vor Augen, so dass die Gruppierung der benützten Nachrichten in dem einen wie dem anderen Falle ein theilweise verschiedenes Bild erzeugte.

Da z. B. die Darstellung dieses Punktes in der rühmlichst bekannten Geschichte Krains zumeist nur aus den Notizen in den Landtags- und Verordnensprotokollen geschöpft ist, so musste deren Unvollständigkeit zu Vermuthungen und Deutungen führen, die sich bei näherer Betrachtung als unrichtig erweisen. So wurde p. 168 der Frischlinsche Entwurf der Disciplinarordnung mit der definitiven Fassung der Schulordnung verwechselt und p. 156 u. 173 die Autorschaft der letzteren irrigerweise dem ständischen Kriegssecretär *Gebhard* zuerkannt. In ähnlicher Weise lässt die Fassung der betreffenden Stelle bei *Elze* (p. 46 — 48) erkennen, dass hier nur die Umarbeitung des *Frischlins*chen Entwurfes, sowie das darüber abgegebene Gutachten der Laibacher Pastoren berücksichtigt und die weitere Verfolgung der Angelegenheit — wie es übrigens dem Zwecke der Schrift entsprach — abseits gelassen wurde.

* Geschichte Krains, III. Th., p. 163 u. ff.; Die Superintendenten der evang. Kirche in Krain, p. 46 — 48. *Valvasor* bietet in vorliegender Beziehung keinerlei Ausbeute. *Frischlins* Wirksamkeit beurtheilt er zwar mit gebührender Anerkennung von dessen Verdiensten, doch augenscheinlich ohne genauere Kenntniss der Quellen. *Nežasek*, Geschichte des Laibacher Gymnasiums, Progr. 1859; *Wilde*: Haupttabelle über den Zustand des Unterrichtswesens in Krain, Mitth. des histor. Vereines f. Krain 1860, und *Rechfeld*: Die Gymnasien Krains in früherer Zeit, *ibidem* 1848, bringen entweder, wie das letztgenannte, nur magere Auszüge aus der Schulordnung von 1584 oder erwähnen nur der Thatsache von *Frischlins* Berufung und der durch die Stände durchgeführten Schulreform, ohne sich mit der Frage der Antheilnahme des neuen Schulrectors daran zu beschäftigen. Den besten, ja stellenweise selbst wörtlichen Auszug der erwähnten Schulordnung bietet *Dimitz* an der oben citirten Stelle.

Nachstehende Zeilen suchen nun an der Hand der im hiesigen ständischen Archive befindlichen Quellen die Entstehungsgeschichte der Laibacher Schulordnung möglichst klar zu stellen und den Nachweis zu erbringen, dass selbe in ihrer endlichen definitiven Fassung vom Jahre 1584 aus einem Projecte des berühmten Rectors *Nicodemus Frischlin* hervorgegangen ist; dass dieser Entwurf somit die Grundlage bildete, auf welcher die Stände nach den localen Bedürfnissen und dem Gutachten der massgebendsten Persönlichkeit ihre Schulordnung aufbauten.

Bei der Wichtigkeit derselben für die Entwicklungsgeschichte des krainischen Schulwesens und dem Interesse, das diese pädagogisch-didaktische Arbeit des bekannten Dichters, Philologen und Schulmannes beanspruchen darf, erscheint wohl auch der hier zum erstenmale gebotene Abdruck derselben gerechtfertigt.

Die krainische Landschaftsschule (1563 errichtet) stand seit 1566 unter dem Rector *Adam Bohoritsch*, einem gelehrten, zu Wittenberg in den classischen Studien ausgebildeten Manne, und wurde bereits im Jahre 1575 neu reorganisiert. Doch auch darnach schien es nothwendig, durch nachträgliche Bestimmungen und Neueinführungen selbe auf der Höhe der Anforderungen jener Zeit zu erhalten, wie die mehrfachen diesbezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse aus den Jahren 1578 und 1579 beweisen.

Als mit den Jahren die Tauglichkeit *Bohoritsch'* zum Schulamte immer mehr in Frage gestellt wurde, schien es den leitenden Kreisen immer klarer, dass der bisherige Rector, unbeschadet seiner sonstigen hohen Verdienste und seiner nicht geringen Bedeutung als Gelehrter, nicht der richtige Mann sei, mit kraftvoller Energie die nothwendig scheinenden, aus der bisher gewonnenen Erfahrung resultierenden Reformen an der Landschaftsschule durchzuführen. In ehrenvoller Form wurde daher *Bohoritsch* verabschiedet, mit einem Ruhegehalt und dem Vertrauensamte eines *Inspector scholae* entschädigt, der erledigte Posten aber dem württembergischen Dichter und Philologen *Nicodemus Frischlin* übertragen.

Derselbe hatte bereits derartige Proben seines Talentes und seiner didaktischen Tüchtigkeit geliefert, dass er als die passende Kraft angesehen wurde, das landschaftliche Schulwesen in Krain in Blüte zu bringen.

Die Stände dachten freilich anfänglich dabei weniger an eine vollständige, bis in die Grundfesten der bisherigen Schulordnung dringende Umgestaltung derselben, sondern betrachteten als unmittelbare Aufgabe des neuen Rectors die Beseitigung der bisher beobachteten Uebelstände und Einführung zweckmässiger Neuerungen auf Grund und unter möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse.

Dadurch erklärt sich die Haltung der Stände dem neuen Rector und seinen gleich anfangs geäusserten durchgreifenden Reformplänen gegenüber.

Unmittelbar nach seiner erfolgten Ankunft in Laibach, gelegentlich seiner Vorstellung vor den versammelten Ständen am 27. Juli 1582, bemerkte nämlich *Nicodemus Frischlin*, dass er allerlei «*gravamina*» bezüglich der Landschaftsschule, seiner Amtsgenossen u. s. w. am Herzen habe, und überreichte gleichzeitig die Grundzüge einer neuen Schulordnung, wie er selbe einzuführen gedächte.*

Nachdem letztere von den Anwesenden zur Kenntnis genommen worden war, erklärten die Vertreter des Landes, dass selbe zwar im allgemeinen gut und löblich beschaffen sei und es sogar wünschenswert erscheine, die Laibacher Schule nach den vorgelegten Plänen einzurichten, doch stünden dormalen besondere

* *Dimitz* III. Th., p. 166.

Umstände und hergebrachte Verhältnisse im Wege, welche die Landschaft zwingen, von einer sofortigen Durchführung des Projectes Umgang zu nehmen, weshalb es nöthig sei, vorläufig noch mit dem Bestehenden zu rechnen.

Die Anforderungen des neu aufgenommenen Rectors schienen eben in betreff der Leistungen, des Lehrzieles und dergl. das bisher eingehaltene Mass derart zu überschreiten, dass die Landschaft es für angezeigt hielt, das in Rede stehende Elaborat *Frischlin's* unter gebührender Anerkennung seines sonstigen Wertes höflich aber unzweideutig zurückzuweisen.

Dieser ablehnende Bescheid mag ausserdem noch durch die richtige Erwägung beeinflusst worden sein, dass vor allem die Vorzüge der *Frischlin's*chen Lehrmethode in der Schule praktisch erprobt werden sollten, bevor an eine durchgreifende Umarbeitung der bisher giltigen Schulverfassung zu denken sei; deshalb blieb für das Schuljahr 1582/3 letztere noch in Kraft, wiewohl mit Recht vermuthet werden darf, dass der neue Rector in der Handhabung derselben sich einer ziemlich grossen Freiheit erfreute; er sollte ja Gelegenheit haben, seine Grundsätze beim Unterrichte thatsächlich zu verwerten, um bei günstigen Erfolgen, nach Massgabe der gewonnenen Erfahrungen und der bestehenden Bedürfnisse den neuen Schulplan darnach einzurichten.

Es entspricht vollkommen dem energischen Charakter des Mannes, der Lebhaftigkeit seines Wollens und der seltenen Arbeitskraft, die er besass, wenn wir hören, dass er wenige Wochen nach dem Antritte seines Schulamtes, Ende September 1582, bereits eine vollständig ausgearbeitete Schulordnung fertiggestellt hat. Wann *Frischlin* diesen Entwurf der Landschaft vorlegte, ist leider nicht mehr aus den Acten zu ersehen, doch trat derselbe später, wie gezeigt werden soll, in den Vordergrund der um die Schulreform geführten Verhandlungen und erscheint deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Das in Rede stehende Schriftstück befindet sich im ständischen Archiv des hiesigen Museums Rudolfinum unter der Rubrik: Evangelische Religionssachen, Fasc. 54 f.* Es ist, wengleich mit keiner Unterschrift versehen, augenscheinlich von *Frischlin's* eigener Hand geschrieben, und zwar ziemlich flüchtig, wie es einerseits dem raschen, allen Umständlichkeiten abholden Wesen des Autors, andererseits wohl auch der Bestimmung des Manuscriptes als «Entwurf» ganz gut entspricht.

Dass wir *Frischlin's* eigene Handschrift darin zu erkennen haben, lässt ein genauer Vergleich zwischen diesem und anderen von desselben Hand herrührenden Schriftstücken im gleichen Archive unzweifelhaft erscheinen.** Wer übrigens *Frischlin's* Schriftzüge kennt und die charakteristische Eigenart derselben, Feinheit und Schreibflüchtigkeit der Zeichen, die langen, etwas schiefen Schäfte beim f, l u. s. w., die besondere Bildung einzelner Buchstaben auch nur einmal mit Aufmerksamkeit betrachtet hat, wird zugeben, dass dieselben sich ohne Schwierigkeit oder Zweifel von anderen zeitgenössischen auf den ersten Blick hin unterscheiden lassen.

Aber auch abgesehen von diesen äusseren Merkmalen, wird der Sprachkennner in dem weiter unten abgedruckten Wortlaute aus zahlreichen dialectischen Eigenthümlichkeiten unschwer entnehmen können, dass der Verfasser dem schwäbisch-allemanischen Stamme angehörte.

* Da das oben erwähnte Archiv soeben einer Neuordnung unterzogen wurde, erscheint die neue Orientierungsnummer beigesetzt.

** Auch die eigenhändigen Schriftstücke *Frischlin's*, die der Schreiber dieser Zeilen im Iglaier Stadtarchiv einzusehen Gelegenheit hatte, bestätigen das Obige.

Da nun von den in Frage kommenden Persönlichkeiten ausser *Frischlin* nur noch der Laibacher Pastor *Spindler* aus Württemberg stammte, letzterer aber, wie aus dem Nachfolgenden klar werden wird, nicht der Verfasser sein kann, so steht die Autorschaft *Frischlins* ausser allem Zweifel.

Der Entwurf selbst besteht aus zwei, von einander durch mehrere leere Zwischenblätter getrennten Theilen, von denen der erste auf 22 halbbrüchig beschriebenen Folioseiten die pädagogisch-didaktischen Regeln der Schulordnung, die Vorschriften über Lehrplan, Methode, Lehrpersonale und Schulaufsicht enthält, während der zweite Theil aus 11, in gleicher Weise beschriebenen Seiten bestehend, die Bestimmungen über die Schulzucht und sittlich-religiöse Haltung der Schüler bringt. Dieser letztere Theil ist ausdrücklich mit «Labach den 24. September 1582» datiert.*

Der Entwurf ist stark mit Text- und Randcorrecturen durchsetzt, welche theils von des Autors eigener Hand stammen und meist nur stilistische Verbesserungen darstellen, theils von der zur Berathung der Schulreform eingesetzten Commission herrühren. Dieselbe nahm, wie gezeigt werden wird, das vorliegende Elaborat zur Grundlage ihrer Beschlussfassung, änderte aber dabei den ursprünglichen Text an verschiedenen Stellen, ja liess ganze Abschnitte weg und ersetzte sie in anderer Fassung.

In dem nachfolgenden Abdrucke von *Frischlins* erstem Entwurfe der Laibacher Schulordnung sind nur die Correcturen des Autors selbst berücksichtigt worden, damit die ursprüngliche Stilisierung mit allen ihren Eigenthümlichkeiten möglichst getreu wiedergegeben werde.

* Die Zusammengehörigkeit beider Theile geht, abgesehen von der Verwandtschaft des Inhaltes, auch daraus hervor, dass die beiden getrennt vorliegenden Blätterlagen ausdrücklich als der «erste» und der «andere» Theil bezeichnet sind. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, ja sogar sehr wahrscheinlich, dass der erste Theil einige Zeit vor dem zweiten entstanden und ursprünglich als selbständige, nur die eigentlichen Unterrichtsvorschriften umfassende Schulordnung entworfen wurde. *Frischlin* beabsichtigte zunächst wohl nur dieses und mag vielleicht bei seinem Amtsantritte diesen ersten Theil in derselben oder ähnlichen Form den Ständen vorgelegt haben. Erst als er sah, dass auch in Bezug auf die Disciplin besondere Bestimmungen nöthig seien, vervollständigte er wohl seine im ersten Theile vollendete Schulordnung auch nach dieser Seite.

Reformation*

vnd nützliche nottwendige anstellung einer neuwen
Landschafft schuel in der haubstatt des fürstenthumbs
Crain zu Labach fürgenomen.

Der erst theil

betreffend den Rectorem vnd seine Collegas, auch die hern
Inspectores vnd Visitatores.

Vorred.

Dieweil ohne der schuelen, sonderlich der Lateinischen, guette anordnung keine policey vnd regiment bestehen kann vnd mag, so ist es ein sehr nottwendig vnd wolgefellig werkh, das man der aufrichtung vnd anstellung guetter schuelen sich mitt allem ernst vnd vleiss anneme; Dann weil gott sein heilig seligmachend wortt in hebraischer vnd griechischer sprach vns fürgetragen vnd dann die heiligen lehrer vnd prediger in lateinischer vnd griechischer zungen die besten buecher geschriben haben, (wie dann auch die gemeinen kaiserlichen recht vnd satzungen, desgleichen was zu der heilsamen arzney dienlich, alles in obgemelten sprachten begriffen ist) vnd aber ohne kirchenlehrer vnd selsorger auch ohne rechtserfarne leutt vnd gueter leybarzeten kein Regiment sein oder bleyben kan, so ist leichtlich abzunemen, was für ein nottwendig ding es sey, das man dise sprachten in den schuelen recht fasse, lerne vnd ergreiffe. Dann ie der heilig geyst kein sichtbarlichen augenscheinlichen pfingsten mehr halten will, darinn die sprachten wunderbarlich den leuttten mittgetheilt sollen werden, sondern er gebrauch darzu seine mittl vnd werckzeug, nemlich die schuelen, darinn die Jugend in linguis et artibus dicendi abgericht soll werden. Demnach aber sich bei vilen schuelen ein vnordnung befindt, das man einweders die Jugend mitt fahrlessigkeyt vbel versäumt vnd sie weder bonas literas noch bonos mores lehret oder auch etwa das hinder herfür kheret vnd sie die höheren disciplinas als Arithmeticam, Geometriam, Musicam vnd dergleichen ehe lehret, dann Grammaticam vnd die sprachten, mitt welchen diese freyen künste beschrieben werden, so ist hoch von nöttten, das hierinn mass vnd ordnung gehalten werd, dann es vil ein ander ding bey den Graecis vnd Romanis gewesen, da Graeca et Latina lingua muetter sprachten waren vnd nitt erst muessten in den schuelen gelehrt vnd gelernet

* Der Abdruck erfolgt in der Orthographie des Originals; nur die darin etwas flüchtig behandelte Interpunction wurde behufs leichteren Verständnisses an mehreren Stellen ergänzt.

werden, wie bey vns von nöthen ist. Dann in vnser Nation kein knab in zehen Jaren seine Griechische oder Lateinische sprach so wol ergreifen mag, als zu den Zeiten Platonis, Aristotelis, Ciceronis ein knab von sechs oder siben Jar dieselbig schon zuvor von seiner muetter gelernt vnd mitt sich in die schuel gebracht hatt. Derwegen dann für das Abc dazumal die Arithmetica vnd Geometria den jungen kindern wurde fürgelesen, welches zu vnsern Zeitten nitt geschehen kan, auch nitt fürgenommen werden soll, dann allein mit denen, welche zu keinem weiteren studio (als nemlich Theologia, Jurisprudencia et Medicina) angehalten, vnd allein zuer Raittungskunst vnd mittler Zeitt zuer kaufmannschaft vnd mercanterey gezogen werden. Hierauff vnd vmb gemelter vrsachen wegen, so haben die edlen vnd gestrengen als einer ersamen Landschafft in Crain hern verordnete neben vnd mitt den fürsichtigen vnd weisen Burgermeister vnd Rhat diser stat Labach ein nützliche vnd wolberathschlagte Reformation ihrer gemainen Landschuel zu befürderung der ehr Gottes, zu wolfartt gemainen vatterlands vnd zu glück vnd heil aller meniglich auf volgende weis vnd anordnung fürgenommen.

Das erst Capitel:

Von treuw vnd ayd eines Rectoris vnd seiner collegarum.

So oft ein neuer Rector oder sonst ein Paedagogus angenommen wirdt, soll er einer Ersamen Landschafft dises Fürstenthums Crain Herrn verordneten oder praesidenten an Aydesstatt angeloben wolgemelter Landschafft treuw vnd hold zu sein, all ihren schaden wenden vnd all ihren nutzen vnd frommen zum besten befürdern, vnd insonderheytt in seinem befolnem ampt vleissig sein vnd demselbigen mit aller gottsforch, zucht vnd erbarkeytt vorstehen, treuwlich vnd ungefährlich.

Die paedagogi vnd praeceptores classici sollen auch in specie dem Rectori angeloben, Ihme allen gebürenden gehorsam zu leysten, sich nitt wider ihn freuentlich oder muettwillig ohne wolbefuegte vrsachen zu setzen oder aufleinen sondern ihn als ihro fürgesetztes haubt in der schuel vor augen haben, seinen treuwen warnungen mitt allem ernst nachsetzen vnd sich allerdings den nachfolgenden statuten gemess verhalten als gottseligen, ehrliebenden, nüchternen vnd beschaidenen gsellen wol anstehe, Alles treuwlich vnd ungefährlich.

Das ander Capitel:

Von dem Ampt eines Rectoris vnd seines Collegae.

Es soll Rector diser Landschuel zu Labach erstlich nitt allein für seine person die kirchen vnd Gottes wortt vleissig besuechen vnd ein züchtig, nüchtern, erbar leben vnd wandel fueren, sondern auch seine collegas vnd discipulos mitt allem ernst dahin halten vnd insonderhaytt nach vollendter predig die knaben durch ihre paedagogos in den classibus examinieren lassen, was ein yeder aus der predig Gottes wortt behalten hab.

Am andern seine ordinarias lectiones für sich selber vollziehen vnd ohne ehehafte erhebliche vrsachen vnd erlaubnus der verordneten Inspectorum scholae sein ampt keinem andern beuelhen, in docendo soll er sich fürnemlich dahin befleissen, dass alles ad captum iuventutis dirigiert werd.

Zum dritten soll Rector auch auf die andern classes. vnd ihre paedagogos sein vleissige aufmerkung geben, damitt in denselbigen recht gelertt vnd gelernet

werd, auch bisweylen die knaben selber verhören, auf dass er ihren profectum desto bas merken vnd spüren möge, insonderheytt aber vleissigs aufsehen thun, damitt die preces matutinae et vespertinae, das ist morgen vnd abendt gebett, mitt aller andacht in der schuel verricht werden.

Gleicher gestalt soll Collega Rectoris nitt allein auf dise zwen ersten puncten allerdings, wie er Rector, verbunden sein, sondern auch fürs dritt zu denen stunden, da Rector in der schuel den knaben fürlist, er die classes vnderweilen visitieren vnd was da für feel vnd mueget fürfallen, solche Rectori anzeigen, damitt den selbigen, mitt aller guetter beschaidenheyt, muege bey Zeytten begegnet werden.

Das dritt Capitel.

Von dem ampt der andern paedagogorum in gemain.

Die praeceptores classici sollen sich, wie gemelt, nitt allein für ihr person aller Gottsforch, Zucht vnd erbarkeitt befeissen vnd Gottes Wortt emsig vnd mitt andacht, wie auch die Sacramenta, besuechen, sondern auch ihre discipulos in singulis classibus dahin anhalten vnd nach vollendeter predig ein yeder die seinen examinieren.

Am andern fein nichtern vnd beschaiden vnd darzu in ihren mänteln zuer schuel kommen, vnd sich in ihren kleidern, ihn reden, ihn essen vnd trinken aller yppigkeytt vnd insonderheitt der geschwür gäntzlich enthalten, damitt die Jugend ein guett exempel ahn ihnen haben müg vnd nitt leichtlich offendierrt werd.

Fürs dritt bey Zeitten in die schuel kommen vnd ein yeder sein Catalogum haben, denselbigen ablesen vnd die absentes notieren.

Zum vierdten ohne Rectoris scholae erlaubnis oder ehehafte erhöbliche vrsachen kein schuel versaumen oder sich sonsten absentieren.

Zum fünften die knaben mitt aller beschaidenheitt, als ihre schuelkind vnderrichten vnd nitt gleich drein schlagen, es erfordere denn die notturft.

Zum sechsten auch in disciplinando alles vngburenden zorns, neid vnd hass, sich aller dings enthalten vnd insonderheitt die köpf verschonen vnd die knaben, wie schuel recht vnd brauch ist, castigieren.

Zum lezten soll kein paedagogus einigen knaben, er sey gleich anheimisch oder ausländisch, ohne vorwissen vnd willen Rectoris annemen oder aus einer classe in die andere setzen, vil weniger ihm mitt einem testimonio von hinnen abfertigen.

Das III. Capitel.

Von den stunden zu welchen man in der schuel lehren soll.

Dieweil nit wenig daran gelegen, dass die Jugendt daheim auch repetieren vnd was ihnen in der schuel fürgelesen worden, sie in der still ausswendig lernen künden vnd damit die paedagogi per intervalla auch respirieren, so sollen füröhin täglich nur fünf stund nemlich dreu vor vud zwen nach mittag in der schuel fürgenommen werden.

Die erst vnd ander stund von sechs vhr bis acht vhr vnd die dritt von neun vhr bis zehn vhr. Die vierdt nachmittag von zwelff bis ein vnd die fünft von zwey bis dreu. In der sechsten stund soll Cantor (der paedagogus secundae classis) mit den taugenlichen knabèn aus yeden vnd allen classibus musicam cho-

ralem et figuralem exercieren vnd nur die allernottwendigsten praecepta ihnen fürhalten in bedenckung, dass dise kunst meyst vsu et exercitatione prae regulis gelehrt vnd gelernet wurd; er soll aber das gsang alternis viribus anstellen, das ist ein halb stund ongefelicly die breuchlichsten psalmen mit den knaben singen vnd hernach die ander halb stund figuralem musicam für die hand nemen vnd allein mitt denen knaben, welche fähige ingenia vnd guette stimmen haben, sollich exercitium anstellen.

Das fünft Capitel.

Von dem Catechismo vnd gebett in der schuel.

Ein sehr nottwendig ding ist es dass die kinder in den schuelen ihren Catechismum vnd christliche gebett vnd psalmen ausswendig lernen, damit sie gott den herrn ihn all ihren nöthen mitt rechtem waaren glauben wissen anzu-reeffen. Dann weil das reich Gottes der kinder ist, wie Christus lehret, soll man sie in den schuelen fürnemlich zuer forcht Gottes anhalten.

Derohalben soll hinfiuro, nachdem das Veni Sancte in der ersten stund gesungen worden in allen classibus der Catechismus von zwayen knaben, deren einer fragt, der ander antwurtet (yeder ein halbtheil) durchaus bis zum end alle tag nur einmal gesprochen werden vnd das nach der ordnung. Es soll aber hie ein vnterschied in den classibus gehalten werden, die weil die jüngsten knaben den ältesten gar ongleich seind. Derowegen soll paedagogus infimae classis seinen knaben, so erst lernen buchstabieren, nur ettlch stuk fürgeben als das vater vnser, die zwölff Articul vnser christenlich glaubens vnd die zehen gepott; den andern aber, so schon zimlich lesen, die vberigen fragstuk; doch gleicher gestalt, eines nach dem andern, bis sie den gantzen Catechismum ergriffen; vnd was er yedem knaben den vorigen tag fürgeben, es sey gleich wenig oder vil, das alweg an dem nachgehenden tag recitieren lassen.

In der andern classe soll Latinus Catechismus Brentii gleicher gestalt ausswendig gelernet vnd hernach recitirett werden.

In der dritten Germanicus Lutheri Catechismus gleicher gestalt für die hand genommen vnd täglich gelernet vnd gesprochen werden.

In der vierdten aber soll Latinus Catechismus Lutheri auf bestimpte Zeit vnd weiss memoriert vnd recitirt werden.

Die Gebett, welche die kinder morgendts vnd abendts, wenn sie aufstehn vnd nidergehn, von vnd zum tisch gehn, sollend zu gleicher weis aus dem Catechismo Brentii ihnen Teutsch vnd Lateinisch per captum (unleserlich) fürgehalten vnd erklärt vnd sie dahingehalten werden, das sie solliche gebett nit allein ausswendig künden, sondern auch daheim sprechen.

Vnd ob es wol ein feine Zierd ist, dass die kinder vil psalmen Dauids ausswendig künden, yedoch sollend die paedagogi publici et privati auch hierinn ein mass halten, dass die knaben nitt obruert werden, vnd insonderheytt cum iudicio die psalmen inen fürgeben, nemlich die fürnembssten, als da seind die siben buesspsalmen vnd die schönsten gebett Dauids, welche sich auf vnser Zeit zum besten füegen vnd den kindern zum leichtesten sein mügen.

Das gemain gebett, welches Morgends vmb neun vhr vnd abends vm dreu vhr angestellt ist, eh von dannen die schueler dimittirt werden, soll von primanis et secundanis Teutsch vnd windisch alternatim, aber von den tertianis et quartanis Lateinisch vno praeunte et ceteris sequentibus ad formam praescriptam klaar vnd hell gesprochen werden.

Das sechst Capitel.

Von der ersten classe, wie darinn soll gelertt vnd gelernet werden.

Der paedagogus in der vndersten classe soll seine knaben in dreu Decurias abgetheilt haben, in deren ersten Decuria die Abecedarii sitzen, in der andern die combinantes, in der dritten Legentes.

Dise dritt Decuria soll an einem besonderen Tisch sitzen vnd alle tag zweu schriften aufweysen, eine vormittag hora nona, die andere nachmittag hora secunda.

Welche noch gar jung vnd kindisch sein, sollend ein stund später in die schuel kommen, dann die andern knaben, dann mitt ihnen dispensit soll werden.

Demnach es auch ein feine Zierd ist, dass die Jugendt sich einer gueten handschrift gebraucht vnd aber sollichs vil ehe durch einerley dann durch mancherley händ fürgeschrift kan zuweg gebracht werden, so soll paedagogus infimae classis, von dem die knaben das initium pingendi literas empfangen, auch dise müeh hinfüro haben, vnd alweg in zweyen Mittwochen neuwe fürschriften hora duodecima ausstheilen, den ersten Mittwoch den Secundanis, den andern Mittwoch den Tertianis. Die nachschriften sollend die knaben alle tag zweymal, nemlich hora nona vormittag ein Latinum scriptum vnd hora secunda nachmittag eine Teutsche schrift, ihren praeceptoribus aufweysen.

Das VII. Cap.

Von der andern Classe, wie dieselbig anzustellen.

Der Paedagogus secundae classis soll vor Mittag von sechs vhr an, so bald catechismus recitirtt worden, biss auf siben vhr die knaben die paradigmata vnd Etymologiam auss dem Donato oder Gramatica lassen recitieren vnd dann von siben biss achte die Moralia Disticha Catonis ihnen explicieren vnd hernach repetieren, besonders Etymologiam daraus exercieren; Von neun vhr bis zehen Regulas generales et speciales, das ist priorem partem Grammatices Argentinensis ihnen proponieren, erklären vnd am folgenden tag repetieren vnd widerum ein neuwe lection fürlesen, auch zum end ihre handschriften besehn vnd wie sie sich darin gebessert.

Von zwölf vhr Nachmittag bis zu ein vhr soll Paedagogus etliche wörter den knaben auswendig zulernen fürgeben, vnd bissweylen eines oder zwey declinieren vnd coniugieren lassen vnd also Etymologiam ex priore parte Grammatices mit den Jungen Repetieren; Von zwey bis dreu vhr Formulas Sebaldi Heiden vnd Sententias Leonhardi Culmanni (?) recitieren lassen, die zuor interpretieren vnd grammaticam daraus repetieren.

Das VIII. Capitel.

Von anstellung der dritten class.

Tertiae classis paedagogus soll vormittag von sechs vhr post recitationem Catechismi bis auf siben vhr, alteram partem grammatices, das ist Etymologiam et Syntaxin den knaben fürlesen vnd dann sequente die selbige Lection repetieren, von siben biss auf acht vhr Epistolas Ciceronis selectas mitt den Knaben exercieren und alweg ein tag repetieren, was er den vorgehenden interpretiert vnd fürgelesen hatt. Von neun Vhr soll er (post exhibitionem scripti seu autographi)

bis auf zehen vhr fabulas Aesopi interpretieren vnd hernach Grammaticam daraus repetieren, besonders Syntaxin.

Nach Mittag von zwölff vhr biss ein vhr soll er prouerbia Salomonis oder Dialogos Castalionis für die hand nemen, dieselbigen interpretieren vnd hernach repetieren; Von zwey bis dreu vhr soll er den knaben primam partem Graecae Grammatices Argentinensis fürlesen.

Am pfnstag vm zwölff vhr soll er paedagogusecin gar kurtz materiam scripti ex Ciceronis epistolis, Aesopi fabulis et prouerbiis Salomonis oder Dialogis Castalionis den knaben zu transferieren fürgeben, vnd hernach am volgendt pfnstag daselbig emendieren vnd alweg ein neue materiam proponieren.

Insonderheytt aber soll paedagogus die knaben aus den lectionibus, inter repetendum in Phrasi et Syntaxi yeben vnd sie fragen, wie sie diss oder ienes in Latein aussprechen wolten, vnd selbige Phrases lassen aufnotieren in sondere dazu verordnete biechlin.

Das Neunde Capitel.

Von anordnung der vierdten, vnd diser Zeitt obersten Classe.

Collega Rectoris soll Morgends post recitationem Catechismi von sechs vhr an bis auf siben vhr Latinam Grammaticam besonders aber Syntaxin et Prosodiam den Jungen fürlesen vnd volgends repetieren, von siben bis acht vhr Epistolas Ciceronis minores interpretieren vnd den andern tag repetieren vnd insonderheytt allerley phrases et formulas loquendi latine daraus anzeigen vnd die Jungen in ihre collectanea aufschreyben lassen; von neun vhr bis zehen soll Rector die Bucolica Virgilio cum Paraphrasi Frischliniana den knaben fürhalten vnd vleissig interpretieren vnd volgendts die versus lassen interpretieren vnd hernach ausswendig lernen, vnd den andern tag recitieren; er soll auch Latinam Grammaticam vnd insonderheytt Prosodiam et Syntaxin darauss fragen vnd dann auch Phrasin et Latinitatem mit den Jungen darauss treyben vnd yeben vnd ihnen auch solliche formulas loquendi vorlesen vnd dictieren.

Nach Mittag soll widerum Rectoris Collega ein Comediam Sacram Frischlini oder Terentii Andriam den knaben fürlesen vnd die schöne phrases in die federn dictieren, die scenas lassen ausswendig lernen, damit die ganz Comedia müg hernach von den knaben agieret werden vnd sollen alweg dreu vnd dreu oder zwen vnd zwen (nach dem ein scena vil oder wenig personas hatt) sich mitt einand bereden vnd also die scenas memorieren vnd agieren. Von zwey vhr biss dreu soll Rector Grammaticam Graecam Argentinensem majorem fürlesen vnd das künftige Euangelium dominicale Graecum interpretieren oder Luciani Dialogos selectos oder auch Apophthegmata Plutarchi für die hand nemen vnd Etymologiam graecam daraus repetieren.

Am pfnstag soll Rector alweg um zwey vhr ein materiam scripti ex habitis lectionibus fürgeben vnd am andern pfnstag in einer oder zweyen stunden emendieren vnd alweg zuuor ein neue materiam proponieren.

Das zehend Capitel.

Von den Sambstag vnd seinen aygens exercitiis.

Dieweil sonderlich vil daran gelegen, inmassen auch zuuor gemeldet worden, dass die kinder ihren Catechismum vnd die Euangelia Dominicalia lernen vnd memorieren, so soll zu disem werkh insonderheytt der Sambstag, oder wann ein

fest darauf gefiel, der vorgehend werktag darzu gebraucht werden vnd das auf diese ordnung vnd anstellung, wie folgt.

Erstlich soll Paedagogus infimae classis die knaben, so Abcedarii sein, alle vnd ieden Ihre zehen gebott, zwölff glaubensarticul vnd das vatter vnser Teutsch oder windisch oder auch in beiden sprachen recitieren lassen, darnach diejenigen, so schon zimlich lesen, den gantzen Teutschen Catechismum Brentii lassen sprechen, alweg zwen vnd zwen, deren einer den halben theil fragt, der andere antwurt, biss die ordnung gar herumm kommen vnd dieweil sollich in zweyen stunden nitt kan verricht werden, soll er auch die neundt stund biss auf zehen vhr damit hinbringen; welche knaben der Teutschen sprach onerfahren, die sagen den windischen Catechismum Brentii.

Darnach soll Paedagogus secundae classis Latinum Catechismum Brentii gleicher gestalt recitieren lassen vnd alweg zwen vnd zwen aufstellen nach der ordnung, deren ihrer einer fragt, der ander antwurt gibt. Vnd da er in zweyen stunden alle verhörett, soll er von Neun vhr ahn biss zehen das Euangelium Dominicale für die hand nemen vnd ettlich periodos pro captu puerorum darauss interpretieren vnd repetieren.

Zum dritten soll Paedagogus Tertiae classis ebenmessiger gestalt den Teutschen Catechismum Lutheri die zwei ersten stund recitieren lassen vnd dann von neun vhr biss zehen das Euangelium Dominicale mitt den knaben fürnemen vnd Etymologiam et Syntaxin daraus exercieren.

In der viertden Classe soll Rectoris collega die zweu erste stund Latinum Lutheri Catechismum, wie zuor geschriben, lassen alweg binos et binos recitieren.

Von neun vhr biss zehen vhr soll Rector das Euangelium Dominicale Graecum oder Epistolam Graecam für die hand nemen vnd guette exercitia linguae Graecae daraus fürnemen vnd anrichten.

Nachmittag sollend alle knaben vnd Paedagogi von zwölff vhr biss auf ein vhr zu dem kirchensang kommen vnd mitt dem Cantor psallieren.

Das ailfft Capitel.

Von Feyertagen vnd Vacantzen.

Alle Sontag vnd Feyertag, daran man ein Teutsche predig thuett, sollend zu dem gehör Gottes wort vnd zuer besuechung der kirchen, vnd zum gebrauch der heiligen Sacramenten firohin den paedagogis vnd discipulis destinirett vnd geordnet sein, damit sich ein yeder dazu schiken vnd praepariren könd. Desselichen sollend alle ordenlichen Wochenpredigen am pfnstag von allen paedagogis vnd discipulis angehört vnd besucht werden vnd nicht destoweniger am selbigen tag die vier ordinariae lectiones verricht werden.

Sonsten soll allein der Mittwoch firohin, wie bissher, nach Mittag frey sein, da dann die knaben in tertia et quarta classe ihre Latina scripta zu uertieren desto besser zeit vnd weil haben mügen.

Das XII. Capitel.

Von publicis examinibus vnd progressionibus.

Alle Jar sollend zway publica examina in beysein eines oder zweyen der hern verordneten, zwayer von dem rhat, vnd der hern Inspectorum gehalten vnd die progressiones e classibus angestellt werden. Das erst auf Georgi, das andre

auf Michaelis. Welcher knab nun in der vndersten classe sein Teutschen oder windischen Catechismum Brentii ausswendig gelernt vnd fertig lesen, auch ein zimliche schrift machen kan, der soll ad secundam classem promouirett vnd gefürderrt werden; vnd welcher knab in secunda classe Latinum Brentii Catechismum ausswendig gelernet vnd dann seinen Catonem wol interpretieren, die nomina declinieren vnd die verba coniugieren, dazu seine Regulas Etymologiae recitieren kan, der soll ex secunda classe in tertiam transferieret werden. Vnd welcher knab sein Syntaxin vnd dazu primam partem Graecae Grammatices ergriffen hatt vnd dann auch ein zimlich scriptum vertieren kan, der soll ex tertia in quartam classem kommen.

Das XIII. Capitel.

Von annemung der knaben.

In annemung der knaben sollend die älter ihre kinder selber oder durch jemand von ihret wegen dem Rectori in beysein eines Inspectoris praesentieren vnd allda das schuelgelt nach eines yeden vermügen, sampt dem holzgelt zu winterzeit Cottenbarlich zu erlegen bestimmen, welches gelt dann hernach die paedagogi, als denen der halbthail gefelt, einbringen sollen vnd werden, vnd soll das erst Cottenber von Michaelis biss auf weinacht, das ander von weinacht biss Ostern, das dritt auf Johannis Baptistae, vnd das letst auf Michaelis fallen. Welcher knab dreu wochen oder 14 tag nach dem Cottenber kompt, soll dis ganz Cottenber zaln vnd ihme für dise zeit nichts abgezogen werden, welcher aber 14 tag oder dreu wochen vor dem aussgang eines Cottenbers kommen wird soll nichts dafür zu erlegen schuldig sein, aber fünf, sechs vnd siben wochen sollend für ein halb Cottenber passiret werden.

Dann sonsten der onkost, mued vnd arbeyt sampt der Zeitt, so auf feine, iunge, fehige ingenia mit nuz kan angewendt werden, denselbigen entzogen vnd mitt grossem nachtheil der gantzen schuel auf solliche faule, verlegne, onnütze schlingel vergebenlich angelegt wirdt.

Das XIII. Capitel.

Von aufnemung vnd vhrlaubung der paedagogorum.

Keinem Rectori soll freygelassen sein die paedagogos seines gefallens annehmen oder vhrlauben, sondern so oft ein paedagogus ordenlicher weis abkompt, so soll ein anderer taugelicher an sein statt mitt vorwissen vnd willen der hern Verordneten vnd Inspectorum in beysein Rectoris angenommen, vnd wen es vonnöten auch examiniertt vnd dann hernach vergelübdet werden.

Wenn dan ein paedagogus seinen dienst aufsagen wölt, soll er dasselbig ein vierttheil Jar zuuor dem Rectori anzaigen, damitt man sich bey Zeitten vm ein andern taugelichen bewerben könd.

Die klagen, so ettwā der Rector wider die paedagogos oder sie wider ihn haben möchten, sollend zum ersten den Inspectoribus scholae fürgebracht vnd da solche irrungen von ihnen nitt könden dirigiert vnd abgestelt werden, alsdan erst den hern verordneten fürgehalten vnd ihrer discertion vnderworffen auch ihrer resolution darüber gewartet vnd derselbigen hernacher mit allem ernst nachgesetzt werden. Dann weil sonsten die hern verordneten mit vielen ernstlichen vnd wichtigen sachen beschwertt sein, soll man ihrer hierinn, so vil als müglich, verschonen vnd nitt ettwā vm liederlicher händel wegen sie molestieren vnd anlauffen.

Insonderheytt aber soll sich Rector befeissen, dass er dasjenig, so an den paedagogis sträflich sein möcht, ihnen nitt publice vor den knaben oder andern leutten, sondern priuatim, mitt aller beschaidenheytt ansag vnd hingegen sollend die paedagogi dasselbig in aller gebür aufnehmen vnd Rectori schuldigen gehorsam hierinnen laysten, damitt alles zue guettem frid vnd einigkeytt, vnd zu erbawung vnd aufnemung der schuel dienen vnd gedeyhen müg.

Das XV. Capitel.

Von Inspectoribus vnd Visitoribus scholae.

Dieweil kein ordnung guett ist, es werd dann derselbig nachgelebt, vnd aber oft geschicht, dass in schulen grosse fahrlessigkeit fürfelt, so erfordert die not, dass man guette Inspectores habe, welche ihr vleissig aufsehen haben vnd allewegen oder zum wenigsten in vierzehn tagen die scholam visitieren vnd da waarnemen, ob den statutis vnd ordnungen mitt allem ernst nachgesetzt werd. Dise Inspectores sollend neben andern darzu erkiessten personen, fürnemlich der Teutsch vnd Windisch prediger, welche mitt vnd neben dem Rectore, alle guette fürsehung thon sollen, damitt guette disciplin erhalten werd, vnd beyds, die paedagogi vnd discipuli ihr officium vnnd ampt thon. Wen sie dann auch an Rectori ettwas mangelhaftigs vnd saumseeligs befinden wurden, sollend sie ihme das priuatim mitt guetter beschaidenheytt zuermelden schuldig sein, damitt in allen dingen guette anordnung vnnd verbesserung angestellt werden müg, alles treuwlich vnd ongefährlich.

Das andere theil diser Reformation, vnd anstellung guetter disciplin, zucht vnd erbarkeytt.

Vorred.

Jesus Sirach, der weis man, schreybt in seinem hausbuech am dreissigsten Capitel also: «Wer sein kind lieb hatt, der helt es stehts vnder der ruotten, das er hernach freuwd an ihm erlebe; wer sein kind in der Zucht helt, der wird sich sein erfrewen, vnd darff sich sein bey den bekandten nitt schemen; wenn einer sein kind zeucht, so verdreusst es seine feind, vnd erfrewet seine freund; Dann wen sein vatter stirbt, so ists als wer er nitt gestorben, denn er hat seines gleichen hinder sich gelassen, da er aber lebet sah er seine lust vnd hat freuwd an ihm; da er starb, dorfft er nit sorgen, denn er hatt hinder sich gelassen ein schutz wider seine feind vnd der den freunden wider dienen kann.

Wer aber seines kind zu weich ist, der klagt seine striemen vnd erschrikt so oft es waingt. Ein verwendet kind wird muettwillig, wie ein wild ross; zärtle mitt dein kind, so muestu dich hernach für im fürchten; spile mitt ihm, so wirdt es dich hernach betrueben. Schertz nicht mitt ihm, auf das du nicht hernach mit ihm trauren muessest vnd deine zeen zulest kürren muessen. Lass im sein willen nitt in der iugend vndt entschuldige sein torheit nicht; beug ihm den hals, weil er noch jung ist, bleuw ihm den ruken, weil er noch klein ist, auf das er nit halstarrig vnd dir vngehorsam wirdt. Zeuch dein kind vnd lass es nicht muessig gehn, dass du nit über ihm zu schanden werdest.*

Mit disen wortten will der heilig geist alle menschen, insonderheyt aber die ältern in heusern vnd die Zuchtmeister in schuelen gar ernstlich vermanet haben, das sie ihre haussgenossen vnd leybserben vnd die schulkinder vnd ihre discipulos in der schuel, mit sondern ernst, weil sie noch jung zuer Gottsforcht, Zucht und Erbarkeyt verhalten, damit man an der erzogenen Jugendt kein schandt vnd hingegen an den wolgezogenen kindern ein ehr erleben mög.

Dieweil nun so hoch daran gelegen, das man guete disciplin in der schuel bei der Jugend erhalt, vnd meniglich gebüert, disem göttlichen beuelch mit allem vleiss nachzusetzen, so habend die herrn Verordneten einer ersamen Landschaft in Krain als überste schuelherren vnd die herrn Inspectores neben vnd mit dem herrn Rector scholae nachstehende statuta vnd leges geordnet vnd gestelt, ordnen vnd stellen die auch hiemitt in bester Form, so nuer geschehen mag, wie volgt.

* Das Vorstehende nach der Lutherischen Uebersetzung Vers 1 — 13.

Von der forcht Gottes

Cap. I.

Dieweil die forcht des herren, ein anfang der weissheytt ist, wie Salomon spricht, so sollen alle knaben vnser schuel vor allen dingen den herren fürchten vnd alle morgen vnd abend, wann sie aufstehn vnd nidergehn, ihne bitten vnd anruffen vm verzeihung der sünd, vmb die gnad vnd kraft seines heiligen geist, auch vor dem essen das *Gratias*, auf form vnd weiss in *Catechismo Brentii* begriffen, sampt dem ein vnd fünfzigsten oder dergleichen psalmen mitt andacht vnd heller stimm sprechen, es gescheh gleich auf Teutsch, Windisch oder Lateinisch.

Am andern sollen alle knaben, besonders der dreyen obersten classium alle predigen gottes wortts mitt ihren paedagogis besuechen, vnd sich in der schuel, ein yeder in seiner classe vnd *decuria*, versamlen vnd von dannen in die kirchen gehn, alda mitt den Teutschen schuelern verstendlich die psalmen singen vnd betten, auch insonderheytt auf die predig mercken, damitt sie ihrem paedagogo etwas daraus sagen könden.

Welcher knab ein predig, ohne erhebliche vrsachen versaume oder in der kirchen schwetzen vnd klappern, oder sich sonst ongebürllich halten wirdt, der soll von seinem paedagogo onuerzogenlich hernach in der schuel discipliniert werden.

Es sollen auch verboten sein zum dritten alle gottschwüehr vnd flüech, alle onzüchtige vppige reden; dann wer sollichts von einem knaben gehört oder durch ein *Corycaum* fürgebracht wirdt, soll der vbertretter zwaymal darum discipliniert werden.*

Von vleissiger besuechung

der schuel vnd wie sich die knaben darin halten sollen.

Cap. II.

Kein knab soll ohne erlaubnus seines paedagogi oder ohne ehehaften vrsachen einige lection versaumen. Dann wo sollichts geschehen solt, würdt der vbertretter erstlich von seinem paedagogo durch den *Decurionem* oder *Corycaum* gefordert vnd da er sich zu kommen ohne vrsach weigerte, alsbald hernach zu seiner zeit in der schuel castigiert werden.

Es sollend auch die knaben fein sauber vnd gebutzt in die schuel vnd nitt wie die schwein in ein stall kommen, auch nichts naschigs vnd brott, obst oder nussen mitt sich bringen; ier negel vnd haar abschneiden oder kemmen, ihre angesicht, mund vnd hand wäschen; welcher sich hierinn vbersehen wird, der soll nach gelegenheytt discipliniert werden.

Es soll auch meniglich dahin sich befeissen, insonderheytt die vermüglige ältern haben, dass sie fein bekleidt vnd ihn mantel oder leybröcken in die schuel kommen vnd dann ihre kleider fein sauber halten; denn, wo sich bey einem würde ein seuwische art befinden, der soll hierum sein straf empfangen.

Wenn der paedagogus in die classen geht, sollend die knaben ihme Reuerentz beweysen vnd gegen ihm aufstehn, biss er in sein *Cathedram* sich nidersetzt; die hietlin in der schuel neben sich legen vnd ihre mäntel anbehalten.

* An dieser Stelle hat bereits *Frischlin* selbst den ursprünglichen Wortlaut: «mitt zwayen ruetten gestrichen werden» in obige Fassung geändert.

Keiner soll mit dem andern schwätzen, sondern sich ein yeder still halten vnd sein lectionem mitt sich selber repetieren.

Wenn der praeceptor fürlisst, sollend die knaben summo cum silentio et attentione aufmerken. Es soll ein yeder knab zu einem yeden buech, darinn mann ihm fürlisst, sein lautter buechlin mitt schreybpapyr eingebunden haben vnd mitt ihm in die schuel bringen vnd was ihm der paedagogus dictiertt, dasselbig darein aufnotieren vnd nichts in die getrukten buecher einklittern, sub poena ferulae.

Wann ein paedagogus ein knaben fragt, sollend die andern still schweigen, denn wo einer dem andern einblasen würdt, soll derselbjg von dem paedagogo allsbald discipliniertt werden.

Ihrer handschriften sollend sie fein sauber, ohne hellhaken vnd groben klittern, den paedagogis aufweysen.

Welcher kein schrift, oder ein fahrlessige, verdunkelte vnd vmklitterte schrift aufweyst, der soll nach gelegenheytt gestraft werden.

Endlich soll keiner in der schuel geduldet sondern heimgeschickt werden, welcher aus fahrlessigkeytt der ältern die nottwendige buecher nitt mitt sich bringt, so in yeder classe fürgelesen werden, es seyend denn vatterlose vnd allerdingz hilflose waysen, denen mitt den almusen geholfen mag werden. Dann kein vater, sonderlich was handwerkher, sogar verdorben, dass er seinem son nitt vermög für ettlich batzen bücher zukauffen, so will den praeceptoribus on diss schwer fallen die knaben, wann sie gleich buecher nach aller nottdurfft haben, sie lehren vnd darinnen berichten; wie vil schwerer nun es sey ohne buecher lehren vnd lernen, das kan allermeniglich verstehn; dann es eben ein ding ist, als wenn einer das dischlerhandwerkh ohne höbel vnd schrotteysen lernen wollt.*

Von yebung der Lateinischen sprach.

Cap. III.

Dieweil auss dem Lateinischen reden eben souil nutz, als aus dem schreyben herflusst vnd die sprach exercitatione et vsu aller baldesten begriffen würdt, so wollen wir, dass die knaben quartae classis sich fürhin der Lateinischen sprach gebrauchen vnd keiner mitt dem andern vil weniger mitt seinem paedagogo windisch oder Teutsch rede, wie dann auch die paedagogi in diser classe sich allein der Lateinischen sprach gegen den discipulis gebrauchen sollen.

Vnd damitt sollichs nitt allein in der schuel vnd kirchen, sondern auch auf den gassen vnd ihn den heusern gehalten werd, so sollend in den zway obersten classibus zwen hölze Esel sein, da einer dem andern den Esel anhenkt, den er in quarta Teutsch oder in tertia Windisch hören reden.**

Welcher dann den Esel vber nacht behalten vnd ihn morgen zuer schuel bringen würde, der soll straks von seinem paedagogo, post recitationem Catechismi sein verdientes lohn empfangen, damitt die andern desto mehr ad vsum Latinae linguae angereitzt werden.

* Dieser letzte Absatz erscheint von *Frischlin's* Hand nach Schluss des obigen Capitels am Rande des Manuscriptes hinzugefügt.

** Im Manuscript war anfänglich der lateinische Sprachzwang auch auf die dritte Classe ausgedehnt, doch erscheint im ersten Absatze dieses Capitels obige Fassung durch *Frischlin* selbst festgestellt, während der Wortlaut des zweiten Absatzes, der übrigens gleichfalls mehrfach corrigiert erscheint, eher dem ursprünglichen Inhalte entspricht.

Von zucht vnd erbarem Wandel auf der gassen.

Cap. IIII.

Wann die schuel oder lection zu end gebracht vnd die vhr verlossen, sol-
lend alle schueler sich haimfüegen vnd daheim repetieren vnd sich zur künftigen
Lection praeparieren vnd zwischen den lectionibus keiner in der schuel oder auf
der gassen geduldet werden, dann welcher nitt in der statt anheimsch oder
sonst weitt zugehen hat, der kan allweg in der naehe bey einem bekannten souil
platz vnd raum finden; im fal aber den frembden solichs beschwerlich fallen wolt
vnd sie zwischen den lectionibus kein heerberg ausserhalb der schuel haben
kündten, so soll allweg einer aus den paedagogis selbige zeit in der schuel blei-
ben vnd sein achtung auf dise frembding geben, damitt sie vnterweilen still seyn
vnd züchtig sitzen vnd ihre lectiones repetieren.*

Es ist auch obgemelter hern verordneten will vnd meinung, dass alle
knaben vnser schuel auf der gassen züchtig seyen, nitt schreyen, nitt umlauffen
oder hin vnd wider gaffen, auch nitt essen oder naschen, vill weniger werffen
vnd geissen oder zillen vnd was dergleichen ist. So oft ein knab für ein Adtts-
person, es sey mann oder frauw vnd jungfrau, oder auch sonst für ein ersamen,
fürnemen man, besonders was Rhaatspersonen vnd gelerte oder sonst ansehliche
leut seind vnd insonderheitt für die kirchendiener vnd ihre praeceptores fürvber
gehn würdt, soll er knab einer sollichen person nitt allein aus dem weg weichen,
sondern auch sein huett abziehen vnd nach dem die person ist, auch gegen ihne
sich bucken, ja auch gegen alten vnd betagten männern vnd frauen, wie Salo-
mon gebeutt, ehrerbietig sein. Welcher aber sich hierinn onerbar erzaigen würd,
der soll, so oft er von seinem corycaeo ergriffen vnd anzaigt wirdt, vm diser
grobheitt willen ein harte predigt** zu lohn empfangen.

Vnd dieweil die Labach ein sorglich, gefährlich Wasser ist, so ist verboten
bey hartter straff, dass kein knab zu sommer zeitt darinn baden soll.

Von Corycaeis vnd haimlichen aufmerker.

Cap. IIIII.

Demnach den praeceptoribus vnd paedagogis onmüglich ist, den knaben
allenthalben auf den soken nachzugehn, so soll ein yeder paedagogus in seiner
classe ein oder zwen corycaeos vnd heimliche aufmerker bestellen, welche auf die
andern ihre condiscipulos in der schuel, in der kirchen vnd auf der gassen ihr
vleissig aufsehen haben vnd was sie strefflich an ihn befinden, dasselbig aufzeichnen
vnd dem paedagogo alweg am Sonntag vor der predig anzeigen, damitt das vbel
gestrafft vnd die Jugendt zu guetten sitten gehalten werd. Wann nun der Cory-
caeus fahrlessig erfunden wurd, oder sonsten den knaben zuuerschonen begert vnd
desshalben kein delinquenten haben würd, vnd also sein Register lehr brecht, soll
er corycaeus onnachlessig gestrafft werden, damitt der nachkommend desto vleis-
siger aufmerkh. Dann allweg zuuor ein neuer Corycaeus heimlich bestellt soll
werden, eh vnd dann der alte verhörtt werd.

* Auch dieser Satz wurde von *Frischlins* Hand später in den Text eingefügt.

** Corrigiert. Früher stand «schilling».

Von Zank vnd hader.

Cap. VI.

Es seind verboten alle scheltwortt, schmachreden, zank, hader, balgen vnd schlagen oder rupfen; dann wo ein oder mehr knaben hierinn ergriffen vnd von dem corycaeo angezeigt wurden, sollend die thätter gestraft vnd dem anfänger vil bass, dann dem verursachten, hinan gehept werden vnnnd sollend hiefür nemlich die corycaei achtung geben, dass sie solliche hadermotzen dem paedagogis anzeigen.

Dann in den schuelen frid vnd einigkeit vnder den discipulis soll gehalten werden, damitt sie von Jugendt auf einandern lieb gewinnen vnd als schuel gesellen ihr lebenlang zusammen halten.

Von Merhten vnd spilen.

Cap. VII.

Kein schueler soll ettwas von dem andern kauffen, abfeilschen, vil weniger ettwas ihme heimlich entwenden, es seyen buecher, schreybzeug, feder vnd dergleichen; es were ihm denn sollichs von seinem paedagogo erlaubt, dass er ettwas verkauffen möcht, dem andern zu nutz vnd ihme on schaden; würd aber einer hierüber strafbar ergriffen, soll er darum discipliniert werden.

Es sollend auch verboten sein alle spil vm gelt oder geltswertt, als klunkern, trapellieren vnd dergleichen; aber zu seiner zeit mitt ballen oder töpfen ausserhalb der statt spilen vnd kurtzweylen ist ihnen frey vnd zuegelassen.

Von klappern vnd liegen.

Cap. VIII.

Keiner soll aus der schuel schwetzen noch sein condiscipulum oder auch sein paedagogum vor seinen ältern verliegen. Dann welcher sollichs begehnt wurde, dem soll ein harter schilling zuer besoldung widerfahren. Es versehen sich auch die paedagogi gegen den ältern, sie werden hierinn der lehr Syrach nachfolgen, vnd den kindern nitt zu weich sein, ihnen nitt lieblosen, vnd zu ihrer bossheyt nitt helfen oder sie entschuldigen. Wie dann hinwiderum die praeceptores nitt ohne ehafte wolgefuegte vrsach daruff schmieren sollen.

Von dem Calefactore vnd Famulo scholae.

Cap. IX.

Auss den starken mendicantibus soll einer vnd der andere die schlüssel zu der schuel vnd zu den Classibus haben, dieselbig alle morgen bey zeitten öffnen vnd zu abend widerum beschliessen vnd alle tag die schuel vnd Classes einmal ausskeren vnd dann zu winters zeiten ein stund zuuor, eh vnd dann man in die schuel kompt, die öfen einheizen. Item die Classes mitt wachholderrauch besonders zu Herbstzeitten aussreuchern.

Dessgleichen alle tag morgen eine oder zweu frische ruetten in alle vnd yede Classes dem paedagogo in sein stuel legen, damitt er seinen scepter hab.

Wo aber einer auss disen famulis sein officium nitt thette, soll er hierum von dem Cantore oder Locato gestraft werden.*

* Die frühere Fassung: «gar dapfer hierum gestrichen werden» ist von *Frischlins* Hand in obige geändert.

Vnd damit sich meniglich wiss dissen statuten vnd ordnungen gemess zuhalten vnd sich niemand der onwissenheytt zu entschuldigen hab, sollend dise leges vnd statuta hinfür alle Monat einmal in beysein der hern Inspectorum scholae frey offentlich in der schuel durch den Cantoren oder Locatum verlesen werden, doch mit vorbehaltung, dise statuta nach fürfallender gelegenheit zu mindern, zu mehren, zu endern vnd in alweg zu bessern vnd diss alles auf das treuwlichst vnd ongefehrlichst.

Actum Labach den 24. Septemb. Anno 82.

Der Schulordnung erscheinen ohne weitere Bemerkung die in der vierten dritten und zweiten Classe benöthigten Bücher beigefügt; für die erste Classe, in welcher nach dem Voranstehenden nur die Anfangsgründe, das Lesen und Schreiben, praktisch geübt werden sollten, schienen keine besonderen Lehrbücher nothwendig. Die von *Frischlin* zum Gebrauche vorgeschlagenen Lehrbücher sind:

III.

1. Latinus Lutheri Cateschismus,
2. Grammatica Philippi Melanchthonis,
3. Epistolae Ciceronis ad familiares,
4. Bucolica Virgilii,
5. Comoedia Susanna,*
6. Altera pars grammatices Argentinensis,
7. Aurea carminum Pythagorae,
8. Musicae compendium.

III.

1. Germanicus Lutheri Catechismus,
2. Grammatica Argentinensis,
3. Epistolae Ciceronis selectae,
4. Fabulae Aesopi,
5. Dialogi Castalionis,
6. Grammatica Graeca Argentinensis,
7. Compendium Musicae.

II.

1. Latinus Catechismus Brentii,
2. Donatus,
3. Cato,
4. Prima pars Grammatices Argentinensis,
5. Nomenclatura rerum,
6. Formulae Sebaldi Hayden,
7. Sententiae Leonhardi Culmanni. (?)

Unterzieht man *Frischlins* Entwurf einem Vergleiche mit der vorher giltigen Schulordnung aus dem Jahre 1575,** so ergibt sich, ausser der nothwendigen, durch die Natur der Sache bedingten theilweisen Uebereinstimmung in Bezug auf

* *Frischlins* zweite lateinische Dramendichtung aus dem Jahre 1577. Vergleiche darüber Strauss l. c. p. 112 u. ff.

** Abgedruckt (auszugsweise) in den Mittheilungen des h. V. f. K. 1854 p. 17.

den classenweise vorgezeichneten Lehrstoff, die Thatsache, dass der Autor des neuen Entwurfes, namentlich in dem zweiten Theil, den disciplinären Vorschriften, seine Vorlage vor Augen gehabt und sich stellenweise darnach gerichtet, indem gleiche oder wenigstens ähnliche Regeln des Anstandes, der Artigkeit, der Ueberwachung u. dgl. in beiden Fassungen erscheinen. Trotzdem kann *Frischlins* Arbeit als eine durchaus selbständige bezeichnet werden, da er sich in der Anordnung und Gliederung des Ganzen, ferner in der Diction vollkommen von der in lateinischer Sprache abgefassten ältern Schulordnung unabhängig machte und so zahlreiche neue Gedanken und Vorschläge entwickelte, dass sein Werk als ein dem früheren völlig verschiedenes betrachtet werden muss. Es bedeutet zunächst eine nicht geringe Steigerung in Beziehung auf Strammheit und strenge Ordnung; eigenthümlich berührt uns der darin waltende Geist steter Ueberwachung der Schüler selbst durch geheime Aufpasser aus ihrer Mitte, ferner die grosse Rolle, welche Zuchtmittel, wie «der hölzerne Esel» und vor allem die Ruthe, «das Scepter des Pädagogen», spielen. Beachtenswert und der Eigenart *Frischlins* so recht entsprechend sind die drastischen, manchmal selbst derben Wendungen, mit welchen der Autor öfters seinen aufgestellten Grundsätzen Bekräftigung zu verleihen sucht.*

Dem Grundsätze strengster Schulzucht huldigt auch die dem zweiten Abschnitte vorausgeschickte Vorrede aus Jesus Sirach, welche übrigens später fallen gelassen wurde. Dagegen überdauerte die wirklich treffliche, den Wert und die Bedeutung des wissenschaftlichen Strebens für alle Zweige des öffentlichen Lebens so recht eindringlich vor Augen führende Einleitung zum ersten Theile alle späteren Umarbeitungen und erscheint in unverändertem Texte auch der landschaftlichen Schulordnung vom Jahre 1584 vorangestellt.

Dass *Frischlin* als fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiete der gelehrten und schönen Literatur unter den vorgeschlagenen Büchern auch seine eigenen Leistungen herangezogen, ist billig nicht zu verwundern. Er wünschte z. B., dass sein erst vor wenig Jahren unter allgemeinem Beifall erschienenenes Drama «Susanna» als Schullektüre in der obersten Classe verwendet, ferner bei der Beschäftigung mit Virgils *Bucolica* sein Commentar dazu benützt werde.

Bezüglich der Classenzahl steht der Autor in dem ersten Entwurfe noch auf dem Standpunkte, dass die bestehenden vier Classen, wie er selbe von seinem Vorgänger übernommen hatte, vorläufig ausreichten; wir werden aber sehen, dass auch in dieser Beziehung später eine Aenderung eintrat.

Wann *Nicodemus Frischlin* nun vorliegenden Lehrplan dem Verordneten-Ausschusse, als den obersten Schulherren, überreichte, ist, wie gesagt, nicht mehr aus den Acten zu ersehen. Bei dem Reformdrange desselben, bei der Zähigkeit, mit der er einmal gefasste Pläne zu verwirklichen trachtete, ist es wohl als sicher anzunehmen, dass der Entwurf nicht allzulange in dem Pulte seines Verfassers geruht habe, sondern unverzüglich seiner Bestimmung zugeführt wurde. Dies ist um so wahrscheinlicher, da mit dem 29. September, also fünf Tage nach Schluss des Projectes, ein neues Schuljahr begann und somit bei sofortiger Annahme dasselbe möglicherweise gleichzeitig mit diesem in Kraft treten konnte. Eine solche Absicht lässt sich mit dem feueireifigen Wesen *Frischlins* gar wohl verbinden.

Diese Erwartung gieng freilich nicht in Erfüllung. Die Verordneten waren allerdings von der Nothwendigkeit einer theilweisen Umgestaltung der bisher gültigen Schulverfassung nicht minder überzeugt, als der neue Rector, ja sogar fest

* Vgl. in dieser Beziehung: 1. Theil, Cap. XIII. Schlusssatz; 2. Theil, Cap. II. Absatz 2 und Schlusssatz; Cap. VI., Cap. VIII. Schlusssatz u. a. St.

entschlossen, eine solche vornehmen zu lassen. Dies beweist eine protokollarisch niedergelegte Aeussereung der Verordneten vom 24. August 1582, worin dem Ansuchen einer untergeordneten Schulperson die Erledigung «bis auf Reformationem scholae» in Aussicht gestellt wird.*

Anders stand es aber mit der Art der Reform. In dieser Beziehung fanden *Frischlins* mündlich geäusserte und jetzt schriftlich niedergelegte Vorschläge nicht den Beifall der massgebenden Kreise.

Der eingereichte Entwurf wurde, wie wir aus dem Mangel jeglicher Notiz über dessen vorläufige Behandlung ersehen, dermalen gar nicht zum Gegenstande weiterer Berathungen gemacht, sondern dem Verfasser wahrscheinlich eine entsprechendere Umarbeitung desselben aufgetragen.

Die Zeit drängte ja nicht, da an eine sofortige Einführung der neuen Ordnung die Stände aus naheliegenden Gründen gar nicht dachten, sondern *Frischlin* gerne die Zeit liessen, im Laufe des Schuljahres sein Project in der gewünschten Weise umzugestalten.

Man wäre vielleicht versucht zu glauben, dass der in Rede stehende Entwurf etwa gar nie in die Hände der Verordneten gelangt, sondern eben nur als Concept in *Frischlins* Besitz geblieben sei und aus bestimmten Gründen von seinem Autor selbst fallen gelassen worden. Diese Annahme wird jedoch durch die Thatsache widerlegt, dass unser Schriftstück sich im ständischen Archive befindet, also sicher dahin eingereicht worden sein muss. Doch, selbst zugegeben, dass es nur durch einen Zufall, auf indirectem Wege, dahin kam, beweisen die von der Hand des ständischen Protokollführers im Manuscripte gemachten Correcturen, dass es einmal sicher in amtlicher Behandlung stand und einer Begutachtung unterzogen wurde. Die Richtigkeit dessen, ja selbst der Zeitpunkt dieses letzteren Vorganges wird überdies durch ein höchst wichtiges Schriftstück im gleichen Archive ausser allen Zweifel gestellt.

Es ist das Protokoll der zur Berathung der Schulreform besonders eingesetzten Commission vom December 1583, in welchem zwischen *Frischlin*s erst eingereichtem und dem später umgearbeiteten Entwurfe genau unterschieden und jener mit seinen charakteristischen Merkmalen, als der Zweitheilung u. s. w., einer genauen Durchsicht unterzogen wurde.

Aus dem früher Gesagten lässt sich der Schluss ziehen, dass *Frischlin* angewiesen wurde, im Laufe des Schuljahres ein verbessertes Schulproject auszuarbeiten, um hiebei gewisse, in der ersten Fassung als anstössig erkannte Punkte zu ändern. Dahin gehörten vor allem die Scheidung in zwei gesonderte Theile, ferner der stellenweise mehr bezeichnende als massvolle Ausdruck, sowie bestimmte Forderungen in dem Ausmasse des Lehrstoffes der einzelnen Classen, die Eintheilung in Decurien u. dgl. m.

Frischlin verlor sein vertagtes Schulproject nicht aus dem Auge. Das Jahr 1583 beschäftigte ihn überdies auch in anderer Beziehung mit didaktischen Arbeiten. Er vollendete über den Sommer eine neue lateinische Grammatik, in welcher er gegen die eingewurzeltten Irrthümer und Gewohnheitssünden der früheren Stellung nahm, und war fest entschlossen, selbe an der Laibacher Schule, wo er mangels einer bessern selbst noch nach der sogenannten Strassburger Grammatik unterrichtete, einzuführen; ausserdem bemühte er sich auch noch, andere für die Schule bestimmte Bücher in derselben Zeit zum Druck zu bringen. Endlich wurde auch die umgearbeitete Schulordnung in den Augusttagen 1583

* Landtagsprotokoll 1582 f. 319.

fertiggestellt und am 20. d. M. den Verordneten Krains mit einem Begleitschreiben zur Annahme vorgelegt. In demselben übergibt er seine «anstellung vndt Instruction», damit die Stände «fürs erste diese meine wolmeinend anstellung gnädiglich ablesen vnd da solche gefällig, alsbaldt den vndermaistern fürhalten vndt mit allen ernst einbinden, dass sie sich fürhin darnach verhalten». Er ersucht um Bestellung von «visitores scholae» aus dem Kreise der Landschaft, der Prediger, des Stadtrathes sowie der Doctoren oder Advocaten, welche allwöchentlich die Schulen zu besuchen und zu überwachen hätten. Auch die Schulbücherfrage* legt er seiner vorgesetzten Behörde warm aus Herz. Er habe eine «Grammatica», einen «Catonem, das ist die schönen Sprich, so in der Grammatica angezogen werden, besonders gestellet,» für die Knaben der zweiten Classe, dann ein Elementale für die Abcedarios und eine «Nomenclaturam in sechs Sprachen» verfasst und gedächte während seiner Herbstferien in Venedig mit dortigen Druckern wegen baldiger Herausgabe derselben zu unterhandeln. An einer guten Grammatik sei eben alles gelegen, und die Gelehrten (fügt der selbstgefällige Mann hinzu) erwarteten bereits begierig, sein Werk ehestens gedruckt zu sehen. Wenn etwa seine Schulpflicht darunter leiden sollte, werde er sich von einer tauglichen Person inzwischen vertreten lassen. Den Abschluss des Schriftstückes bildet endlich eine hier belanglose Klage über den Verlust seiner Bibliothek während der Uebersiedlung.**

Die erwähnte umgearbeitete Schulordnung ist leider weder im Originalen noch in einer Abschrift erhalten, man kann ihre Existenz lediglich nur aus dem angeführten Inhalte des Begleitschreibens, dem über selben abgegebenen Gutachten der Pastoren und aus ihrer Erwähnung im Verhandlungsprotokoll der Reformcommission erweisen. Doch lässt sich aus zerstreuten Notizen und Vergleichen über ihre Beschaffenheit und ihr Verhältnis zum ersten Entwurfe einiges constatieren. Sie enthielt die Vorschriften über Lehre und Sitte in einer fortlaufenden Reihe von 22 Capiteln. Im ganzen war sie weit kürzer als die erste Redaction, indem einzelne Abschnitte, wie die entbehrlich gewordene Vorrede des zweiten Theiles, ganz weggelassen und die Fassung der übrigen vielfach vereinfacht wurde. Dagegen erscheint ein neuer, selbständiger Artikel über «Musica und Arithmetica» eingefügt. Die Stilisierung dürfte eine sorgfältigere, von allen drastischen Wendungen gesäuberte gewesen sein, da Commission und Pastoren der «verbesserten neuen Schulordnung» oder «neu corrigierten Schulordnung», wie die verlorengegangene Redaction genannt wird, in dieser Beziehung nichts auszustellen wussten. Die wichtigste Aenderung gegenüber dem ersten Entwurfe bildet die Vermehrung der Classen auf fünf, wobei die Schüler der neugeschaffenen obersten Abtheilung allerdings noch einige Gegenstände, wie die lateinische Interpretation, gemeinsam mit den Quartanern treiben sollten.

Diese umgearbeitete Vorlage *Frischlin's* wurde schon am nächsten Tage, dem 21. August 1583, den «verordneten Inspectoribus einer Ers. Landschaft christlichen Schuell», d. i. den in der Stadt wirkenden evangelischen Pastoren, übergeben, damit selbe ausführlichen Bericht darüber erstatteten.

* Vgl. *Strauss: N. Frischlin* p. 425. Die drei letztgenannten erscheinen dort als erst zu Braunschweig entstanden aufgeführt. Aus dem Obigen ergibt sich aber, dass die letzteren vielleicht nur Umarbeitungen der schon 1583 fertiggestellten, ursprünglich für den Bedarf der Laibacher Schule berechneten waren.

** Nach dem Orig. im ständ. Archive.



In überraschend kurzer Zeit, schon drei Tage später, am 24. August, waren die evangelischen Kirchenpersonen *Christof Spindler*, *Hanns Schweiger*, *Felician Truber* und *Joannes Tulschak* mit ihrem Gutachten fertig.

Es war keineswegs ein günstiges. Abgesehen von sachlichen Gründen, erklärt sich dies theilweise wohl auch aus persönlichen. *Spindler* war nicht nur bei der Abfassung der Schulordnung vom Jahre 1575 hervorragend betheilt gewesen, sondern es bestand auch ausserdem seit einiger Zeit zwischen dem Rector und den Pastoren eine nicht unbedeutende Spannung aus anderen Ursachen. Wie aus dem Begleitschreiben *Frischlin's* zu seinem zweiten Entwurfe ersichtlich ist, wünschte derselbe mit Recht, dass die Schulinspection nicht ausschliesslich von den evangelischen Predigern geübt werde, sondern dass in dem Collegium der dazu berufenen Männer auch die Landschaft als oberste Schulbehörde, sowie das gelehrte Laienelement gebührend Vertretung finde. Wir erfahren ferner, dass er sogar die Anerkennung der bestellten Inspectoren aus dem Grunde verweigerte, weil er von deren Ernennung niemals verständigt worden sei.*

Unter solchen Umständen ist es wohl erklärlich, dass sich die Pastoren dem *Frischlin'schen* Projecte gegenüber ziemlich unfreundlich äusserten und ihr in vielen Punkten ablehnendes Urtheil in Worte kleideten, die deutlich zeigen, dass es zu meist die Person des Autors war, welche in dessen Werke getadelt und angegriffen werden sollte. Wenn sie auch mit dem Grundgedanken der neuen Ordnung, durch Strammheit und strenge Einhaltung derselben Tüchtiges zu erzielen, einverstanden seien, ja sogar für höchst wünschenswert erklärten, dass des Rectors Absichten verwirklicht würden, so hegten sie doch an der Durchführbarkeit derselben ernstliche Zweifel.

Frischlin habe bei seiner Antrittsrede auch behauptet, dass nach seiner Lehrmethode die Schüler binnen Jahresfrist in die höhere Classe versetzt werden könnten, doch hätte dieses Versprechen «wider sein eigen vnd auch vnser verhoffen biss daher sich verzogen»; deshalb sei zu fürchten, dass auch vorliegende «Anstellung schwerlich ins Werk zu richten» sei.**

Wollte man ferner die Knaben nach ihren jetzt erworbenen Kenntnissen dem aufgestellten Lehrplan gemäss versetzen, so müssten fast alle in die erste oder zweite Classe, während die oberen fast leer blieben. Obwohl sie dem «guten Fürnehmen» des Rectors nicht widersprächen, so hielten sie doch einzelne Anordnungen desselben, wie die vorgeschriebene Thätigkeit des Untermeisters in der ersten Classe, während einer Lehrstunde für unausführbar; nicht minder übertrieben seien auch die Forderungen bezüglich der übrigen Classen, «durch welche vberhauffung die praeceptores vnd khnaben mehr verwirret vnd gehindert werden vnd wann mans den praeceptoribus auferlegen wolte, so wird es doch nit fortgehn, sondern stekhen bleiben vnd also auss einer verhofften Ordnung wider ein vnordnung werden».

Das Schlussurtheil der Pastoren über die Schulsatzung läuft endlich in den Antrag hinaus, vorliegenden Entwurf dem Rector zur neuerlichen Umarbeitung zurückzustellen, damit die Anforderungen bis zur erreichbaren Grenze ermässigt würden. Dabei soll der Rector überdies nicht bloss nach seinem eigenen Gutdünken vorgehen, sondern auch den Rath der Collaboratoren berücksichtigen, da

* Vgl. *Elze* p. 47.

** Dabei die schon von *Elze* p. 47 citierte, scharf polemische Aeusserung gegen *Frischlin's* Reformbestrebungen: «Es lasst sich nit ain gesatz so leicht ins werkh bringen, als leicht es gedacht, gemacht, geredt vnd geschriben wird.»

ja manchmal «auch ein Geringer der Sache nützen könne»,* namentlich aber (hier sprachen sie pro domo) die *Inspectores scholae* nicht übersehen, sondern sich mit ihnen gehörig ins Einvernehmen setzen.**

Das bisherige Verhalten *Frischlin's* gegen die letzteren bildet den Inhalt einer weiteren, ausführlichen Beschwerde. «Obwohl die Pastores über mündlichen Befehl der Verordneten ihres Amtes hätten walten wollen, seien sie von dem Rector nicht beachtet worden. Als diesem von einem aus ihrer Mitte Ausstellungen über dessen eigenmächtige Gestattung von Ferialtagen gemacht worden seien, habe er ausdrücklich erklärt, er wisse von keinen Inspectoren, da ihm niemand in dieser Eigenschaft präsentiert worden sei. Sie finden, angesichts dieser Thatsache, es rathsam, die Inspectoren mit einer genauen, ihre Rechte und Pflichten gegenüber allen Lehrpersonen feststellenden Instruction zu versehen, in der namentlich die Bestimmung nicht fehlen dürfe, dass sie bei Neugestaltungen des Lehrplanes und der Schulordnung ihren Einfluss geltend zu machen hätten.

Bezüglich der von *Frischlin* vorgeschlagenen Bücher anerkannten sie zwar den Wert und die unbestreitbaren Vorzüge derselben gegenüber den in Gebrauch stehenden, sprachen sich aber entschieden gegen die Einführung der Grammatik aus mehreren, besonders ausgeführten Gründen aus.***

Endlich sei bemerkt, dass in den Augen der strengen Beurtheiler der Ausfall oder die Kürzung einzelner Artikel gegenüber dem ersten Entwurfe, «die daselbst vleissig ausgeführt sein worden,» wie z. B. «Von der Gottesfurcht,» «Vom Lateinreden,» u. a. m., gleichfalls tadelnswert erschien.

Es ist begreiflich, dass angesichts der ablehnenden Haltung der evangelischen Geistlichkeit als fungierender Schulaufsicht *Frischlin's* zweiter Entwurf wieder nicht ins Leben treten konnte; man kann sich vorstellen, wie tief dies den ehrgeizigen Mann kränken musste, zumal er zur selben Zeit auch von anderer Seite her in Misshelligkeiten mit der Landschaft gerieth.†

Unter solchen wenig erquicklichen Verhältnissen war das erste vollständige Schuljahr unter *Frischlin's* Leitung zu Ende gegangen. Sollte er auf endliche Einführung seiner Reformpläne hoffen können, so musste er wohl durch die Erfolge beweisen, dass die von ihm verfochtenen Grundsätze auch praktisch verwertbar und nutzbringend seien. Er wusste, dass eine nur zu mächtige Partei der Umgestaltung des Laibacher Schulwesens nach seinem Sinne Widerstand leiste, und ihm war der Inhalt des abgegebenen Gutachtens der Pastoren sicher nicht unbekannt geblieben.

Die übliche Herbstschlussprüfung war überdies durch seine, gegen den Willen seiner Vorgesetzten ausgedehnte Reise nach Venedig gestört worden, deshalb suchte er das Versäumte nachzuholen und veranstaltete am 29. November 1583 ein «abermaliges publicum examen» in der Landschaftschule aus «allerhand vrsachen vnd notturfft, darum etwan sonst meldung geschicht», wie er sich in

* «Nam saepe etiam olitor est opportune locutus» heisst es im Orig.

** Dass die von *Frischlin* beanspruchte Selbständigkeit in der Schulverwaltung den Pastoren nicht gefiel, beweist, abgesehen von der obigen, auch die im betreffenden Schriftstücke weiter unten vorkommende Bemerkung, «dass der Rector bis nun die Sache dahin verstanden, dass ihm die Schule seines Gefallens zu administrieren vertraut sei».

*** Siehe *Elze* p. 47. Hier wurden nur jene Sätze des Gutachtens ausführlicher mitgetheilt, welche dort übergangen sind.

† Ueber seine im Herbst 1583 unternommene Reise nach Venedig, den dort betriebenen Bücherdruck, seine Anstände wegen der dadurch erfolgten Vernachlässigung seiner Amtspflichten etc. siehe *Strauss* p. 275 u. ff.

dem diesbezüglichen, im ständischen Archive befindlichen Einladungsschreiben ausdrückt. Er hatte wohl die Absicht, seinen Gegnern und Beschuldigern den Zustand der Schule als einen günstigen vorzuführen, damit einerseits seine Lehrmethode in ihren Vorzügen gewürdigt, anderseits er von dem Vorwurfe der Nachlässigkeit in der Berufserfüllung entlastet werde. Der Anerkennungsstreit bezüglich der Schulinspectoren, deren Anwesenheit hiebei dem Rector von grösster Wichtigkeit war, spukt auch noch in diesem Schriftstücke, doch weiss *Frischlin* die Sache diplomatisch zu umgehen, indem er die Landschaft ersucht: «sie möge durch ihren Diener die verordneten Inspectoren von der Prüfung verständigen lassen, weil solche «ihm unbekannt», damit sich niemand, wie vorhin, ausreden könne».

Das Resultat des Examens war, wie bei der unbestreitbaren Tüchtigkeit *Frischlin's* als Lehrer nicht anders vorauszusehen, ein im allgemeinen recht günstiges. Derselbe *Spindler*, welcher an der Spitze der Laibacher Pastoren soeben sein Gutachten über dessen Reformproject abgegeben, referierte auch diesmal wieder über das Ergebnis in der Verordnetensitzung vom 4. December 1583,* doch scheint es beinahe, dass derselbe seit dieser Zeit sich eine günstigere Meinung über die Erfolge des neuen Rectors und dessen Reformpläne gebildet habe. Die Fortschritte, welche namentlich in dem nach der neuen Methode betriebenen Latein erzielt worden waren, scheinen wirklich nicht gering gewesen zu sein, denn selbst so strenge Richter, wie es der Genannte mit seinen Amtsgenossen war, anerkannten die Leistungen der Schüler als zufriedenstellende, und die hauptsächlichliche Ausstellung, die sie zu machen nicht unterlassen konnten, bezog sich nicht etwa auf einen Mangel, sondern ein Uebermass in der Behandlung der griechischen Sprache, in der «zu früh ausgesprengt» worden sei und welche beinahe über das Lateinische gesetzt werde.

Die abgehaltene Prüfung hatte für *Frischlin* den wichtigen und bedeutsamen Erfolg, dass die Reform der Schule darnach endlich aus dem Stadium der Erwägung und Vorberathung in jenes der Durchführung vorrückte.

Die Verordneten der Landschaft, denen es mit der zeitgemässen Verbesserung der Landschaftschule schon längst Ernst war, sahen nun ein, dass ein Erfolg in dieser Richtung nur dann erzielt werden könnte, wenn sie selbst das schwierige Werk in die Hand nähmen. Es war klar geworden, dass des Rectors Feuereifer und dessen Reformlust sich kaum jemals mit der conservativen Anschauung und persönlichen Abneigung der geistlichen Schulinspectoren zu einem gedeihlichen Resultate vereinigen könnte.

Von dieser Ueberzeugung beseelt, setzten sie noch in derselben Sitzung vom 4. December 1583 eine Corporation zusammen, die im Sinne der *Frischlin'schen* Forderung aus Vertretern aller beteiligten Kreise sowie des gelehrten Laienstandes gebildet war. Da dieselbe aus nicht weniger als 19 Mitgliedern bestand,** darunter solchen, die berufsmässig häufig auswärts waren, machte sich das Bedürfnis geltend, zur rascheren Erledigung der Geschäfte daraus einen kleineren ständigen Ausschuss zu wählen. Diese Körperschaft sollte künftig als Inspectoren-collegium fungieren und wurde ausdrücklich mit der Berathschlagung und Beschlussfassung über die neue Schulordnung betraut.***

* *Dimitz* III. p. 172.

** Da *Dimitz* III. p. 172 die Zahl derselben nicht vollständig angibt, so sei erwähnt, dass ausser den dort Genannten laut Landtagsprotokoll noch dazu die vier Verordneten der Landschaft sowie die fünf Pastoren von Laibach gehörten.

*** Landtagsprotokoll 1583.

Von da an bewegt sich die so lange verzögerte Schulreform in rascherem Flusse. Das aus trefflichen und erfahrenen Männern bestehende Collegium nahm seine Aufgabe ernsthaft und begann noch im selben Monate sein Werk. Ueber die Thätigkeit desselben ist uns glücklicherweise ein ziemlich genaues Protokoll erhalten, das uns als wichtigste Quelle in der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit dient und das Verhältnis der neu entstandenen Schulordnung zu den früheren Entwürfen im wesentlichen klarstellt.*

Aus demselben erfahren wir zunächst, dass an den Berathungen, welche im Laufe des December und Jänner in vier Sitzungen, darunter einer Doppelsitzung, stattfanden, nicht nur die Mitglieder des engeren Ausschusses, sondern auch aus dem weiteren Kreise der Inspectoren theilnahmen, und dass die Zahl der Versammelten gewöhnlich zwischen 6 und 10 Personen betrug.

In der ersten Sitzung, am 13. December, wurde vorerst die Frage erörtert, ob der Rector, eventuell auch die Collaboratoren, zur Berathung der neuen Schulordnung heranzuziehen seien. Davon wurde begreiflicherweise bald abgesehen, denn bei dem Umstande, dass *Frischlin* gewiss sich bemüht hätte, bei jedem Differenzpunkte seine Gegner in nachdrücklicher Weise zu widerlegen und sie zu seiner Anschauung zu bekehren, wäre in diesem Falle manche langwierige, hitzige und wohl meist unfruchtbare Debatte entstanden. Man beschloss daher, die beiden Entwürfe des Rectors einer genauen Lesung zu unterziehen, selbe zu berathen und die Resultate durch den landschaftlichen Kriegssecretär *Hanns Gebhard*, der gleichfalls dem Inspectorencollegium angehörte, verzeichnen zu lassen. Die daraus entstandene neue Fassung der Schulordnung solle sodann den Schulpersonen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Noch am selben Tage kam in der angedeuteten Weise zunächst der erste, oben abgedruckte Entwurf, später die Umarbeitung desselben an die Reihe.

Schon bei der Erörterung der Frage, ob über die Vorlagen im allgemeinen oder artikelweise gehandelt werden sollte, kam es zu Meinungsverschiedenheiten. Der Landessecretär *Gottscheer* wünschte zunächst eine Art Generaldebatte, bei welcher auch constatirt werden sollte, wieweit die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Rector und den Ständen giengen und in welchem Ausmasse die einzelnen Gegenstände bisher in der Schule gelehrt worden seien. Der öfter erwähnte *Spindler* verlangte dagegen sofortiges Eingehen in die einzelnen Capitel. Zuletzt wurde dem Begehren beider entsprochen, der Dienstvertrag *Frischlins* verlesen, die Classenlectiones von den einzelnen Präceptoren abgefordert, die Berathung aber abschnittsweise behandelt, und zwar nach der zweiten, umgearbeiteten Vorlage.

Eine der ersten Fragen war die Eintheilung der untersten Classe in Decurien. *Frischlin* hatte im ersten Entwurfe deren drei angesetzt, war aber, wohl dem praktischen Bedürfnis nachgebend, später auf deren vier übergegangen. Der Ausschuss erkannte mit Recht, dass der gleichzeitige Unterricht mit vier Kenntnis-

* Im ständ. Archiv, Evang. Rel. F. 54. f. 3. Der Titel lautet: «Protokoll, welcher Gestalt d. E. Er. Ldsch. d. Fürstenthumbs Crain geordneten Schuell Rectoris *D. Nicodemi Frischlini* eingelegte, neu corrigierte, andere Schuelordnung durch die dazue geordneten Herrn Inspectoren der Schuel fügenommen, verlesen vnd examiniert, auch was in derselben zu rectificieren oder zu ändern, zu mindern oder zu merern beratschlagt vnd geschlossen worden.» Es bildet ein Heft von 10 beiderseitig beschriebenen und 8 leeren Folioblättern.

stufen durch eine Lehrkraft unmöglich sei, zumal die unterste Classe stärker besucht war, als die übrigen zusammengenommen.*

Deshalb erklärten sie die Anstellung eines zweiten Lehrers für die I. Classe mit einer Besoldung von etwa 50 fl. jährlich für dringend geboten, wenn anders die Landschaft darauf eingehen wolle. Sollte dies nicht der Fall sein, so bliebe kein anderer Ausweg, als die oberste Decurie in die zweite Classe zu versetzen.

Die Berathung auf Grund des zweiten, umgearbeiteten Entwurfes, mit dem man begonnen hatte, wurde indessen bald aufgegeben. Schon in der nächsten Sitzung am 14. December erschien es schwierig, nach dieser stark gekürzten, stellenweise lückenhaften und unvollständigen Fassung vorzugehen. Deshalb erhob sich *Spindler* zu dem wichtigen Antrage, trotz des gestrigen Beschlusses lieber zum ersten Entwurfe der *Frischlin'schen* Schulordnung zurückzukehren, weil «darin ein mehreres als in dieser andern begriffen» sei, überhaupt selbe bequemer und schneller zu «iustificieren» wäre; die Anwesenden waren sämmtlich damit einverstanden.

So kam denn nach langen Umwegen *Frischlin's* Erstlingsproject doch wieder zu Ehren; es wurde als die geeignetste Grundlage weiterer Berathung erklärt und sein Wortlaut auch im wesentlichen beibehalten. Die Eintheilung des Ganzen, die Capitelzahl, Reihenfolge u. dgl. Aeusserlichkeiten wurden freilich noch vielfach geändert, die Zweitheilung des Ganzen fallen gelassen, wie es ja der Autor selbst schon früher gethan hatte. Es lässt sich somit sagen, dass die formelle Gestaltung der im Jahre 1584 herausgegebenen Schulordnung zwar mehr der Umarbeitung von 1583 entspricht, dass dagegen Inhalt, Geist und Diction zumeist auf *Frischlin's* ursprünglicher Vorlage beruhen.

Die weitem Verhandlungen boten, nachdem eine sichere Basis geschaffen war, geringere Schwierigkeiten und bewegten sich durchwegs in streng sachlichem Geleise.

* Ueber die Frequenz der Laibacher Landschaftsschule geben uns einzelne, im ständ. Archiv verwahrte Zettel mit Schülerverzeichnissen aus derselben Zeit wenigstens theilweisen Aufschluss. Darnach befanden sich in der 5., 4. und 3. Classe sechs, neun, bezw. einundzwanzig Schüler. Der Vollständigkeit halber und weil darunter auch hervorragendere Namen verzeichnet sind, seien diese Ausweise mitgetheilt:

Catalogus V. Classis:

Stephanus Vrsinus Comes a Blagay,
Joh. Adamus Khlombner,
Matthaeus Lossius,
Johannes Stettner,
Gabriel Kumperger,
Wolfgangus Gartner.

Quartae:

Jacobus Wabeccius,
Valentinus Meschkar,
Christophorus Spindler,
Christophorus Verbez,
Johannes Turinger,
Johannes Portner,
Andreas Textor,
Johannes Wolfinger,
Christophorus Pelzhofer.

Pueri tertiae classis:

Georgius ab Aursperg,
Wilhelmus a Neuhaus,
Christophorus Gebhard,
Jacobus Tulschak,
Leonhardus Faschang,
Casparus Sigismundus a Scheir,
Bartholomaeus Gumprecht,
Adamus Wolf,
Johannes Oberhuber,
Johannes Felsar,
Johannes Kunstel,
Samuel Hasewer,
Johannes Burgar,
Stephanus Kriuetz,
Johannes Gebhard,
Johannes Tuckan,
Johannes Prosser,
Georgius Refingar,
Christophorus Schweiger,
Melchior Bohoritsch,
Ludovicus Studentitz.

Die treffliche Vorrede zum ersten Theil, nun für das Ganze bestimmt, wurde ohne weitere Correctur, nur mit geringer stilistischer Aenderung angenommen.*

Das I. Capitel fand dagegen einen für die damaligen krainischen Verhältnisse wichtigen Zusatz. *Frischlin*, aus einem Lande stammend, in dem die evangelische Lehre bereits unbestrittene Geltung gewonnen hatte, hielt es nicht für nothwendig, den confessionellen Charakter der Schule besonders zu betonen; deshalb fand sich der Ausschuss veranlasst, ausdrücklich beizusetzen, jeder anzustellende Rector oder Lehrer habe eidllich zu bekräftigen, dass er der evangelischen Lehre A. C. und der Concordienformel als «norma veritatis» ohne Falsch zugethan sei. Diese Clausel wurde demnach der angenommenen Fassung beigefügt.

Das II. Capitel sowie das III. fanden so ziemlich unveränderte Aufnahme, nur bei letzterem sah sich die Commission zu einigen stilistischen Verbesserungen veranlasst.

Beim IV. Capitel verwarf jedoch dieselbe die von *Frischlin* festgesetzten Schulstunden, sondern normierte als Unterrichtszeit Vormittag 7—10 Uhr, Nachmittag 12—3 Uhr. Die Gesangsübung wurde für 12—1 Uhr angesetzt, der diesbezügliche Vorschlag des Entwurfes somit geändert. Nachdem noch der Landchaftssecretär *Gottscheer* den Wunsch geäußert, es möchten unter sonst gleichen Eigenschaften musikkundige Lehrpersonen bei der Anstellung bevorzugt werden, wurde überdies beschlossen, den ganzen auf die Musik bezüglichen Absatz auszuscheiden und in den von der Arithmetica handelnden besonderen Artikel einzuschalten.

Das V. Capitel erlitt durchgreifende Umgestaltung. Schon im zweiten Entwurfe scheint sich *Frischlin*, wohl über Aufforderung der massgebenden Persönlichkeiten, zu einer Umarbeitung veranlasst gesehen zu haben, indem die Commission bei der Berathung dieses Absatzes auf die «bereits geschehene Veränderung» bezüglich der Behandlung des Katechismus hinweist. Nebenbei bestimmte dieselbe, dass in der untersten Classe das Gebet deutsch, in den obern lateinisch gesprochen werde. Der «windische Katechismus» möge in der 1. und 2. Curie geübt werden, später aber nur der deutsche, weil ja anzunehmen sei, dass der erstere bereits vollkommen im Gedächtnis hafte. Ueberhaupt sei er nicht, wie der Autor verlangt, «stückweise aufzulegen», sondern nur durch emsiges Zuhören zu erlernen.

Für die übrigen Classen wurde folgender Lehrplan festgesetzt:

- II. Classe: Der deutsche und lateinische Catechismus Brentii,
- III. Classe: Luthers Katechismus deutsch,
- IV. Classe: Luthers Katechismus lateinisch,
- V. Classe: Catechismus graecus Brentii.

Das Exercitium Catechismi soll vornehmlich an Sonn- und Feiertagen vor der Predigt geübt und dabei auch nach Massgabe der Zeit ein Psalm vorgenommen werden. Vom wälschen Katechismus soll dagegen gänzlich abgesehen werden. Eine Meinungsverschiedenheit entspann sich hiebei noch über die Stellung des lutherischen Katechismus gegenüber den übrigen, welche nach der festgesetzten

* Der mit dem Landesbrauch noch wenig vertraute *Frischlin* hatte unter den Aufstellern dieser Ordnung nach dem Muster der deutschen Stadtschulen auch Bürgermeister und Rath der Stadt Laibach aufgezählt, was bekanntlich ganz unzutreffend war; ausserdem wurde der damals besonders wichtige, bei *Frischlin* fehlende Zusatz: «der Augsburgischen Confession verwandt» neu eingefügt. Obwohl zu einem genauen Vergleich der Abdruck der definitiven Schulordnung vom Jahre 1584 sehr zustatten käme, glaubt der Schreiber dieser Zeilen doch von einem solchen absehen zu können, da der Inhalt derselben aus mehrfachen Auszügen, namentlich bei *Dimitz*, wie schon oben erwähnt, bekannt ist.

Ordnung vorangestellt erscheinen, doch einigte sich der Ausschuss unter ausdrücklicher Erklärung, dass dem Werke *Luthers* eigentlich der Vorrang gebüre, aus praktischen Gründen dahin, die bisherige Uebung auch fürderhin beizubehalten.

Auch das VI. Capitel wurde gegenüber seiner ursprünglichen Fassung fast gänzlich umgearbeitet. So wurde bestimmt, dass die unterste Decurie, die Buchstabierenden, ihre Lectionen gemeinsam nach dem Buche aufzusagen hätten, während die anderen Schüler ihre Schreibübungen hielten.

Zur Einübung der Orthographie sollte öfters ein gedrucktes Evangelium vorgelegt werden, um daraus die «*distinctiones*» zu lernen; überhaupt sei die Rechtschreibung «*in usum*» zu bringen. Auch auf die richtige Aussprache der Laute sei volle Aufmerksamkeit zu verwenden und die windische Sprache nicht zum Sprechgebrauche der Schüler zuzulassen. Die Frage der Anstellung einer zweiten Lehrkraft wurde bei diesem Artikel neuerlich erörtert und ein der früher darüber geäußerten Ansicht conformer Beschluss gefasst.*

Bezüglich der in der ersten Classe nothwendigen Schulbücher hatte bekanntlich *Frischlin* in seinem ersten Entwurfe von solchen ganz abgesehen. Die Commission fand sich aber veranlasst, über diese Frage erst die Meinung der Collaboratoren einzuholen, ob nicht etwa das Elementale des *Bohoritsch*, namentlich der windischen Sprache willen, gebraucht werden solle. Auch der Rector soll angewiesen werden, behufs Uebung dieser Sprache das «*Elementale Labacense cum Nomenclatura trium linguarum, latinae, germanicae et slavonicae*» zum Unterrichte zuzulassen.

Das VII. Capitel, den Lehrgang der II. Classe enthaltend, kam glimpflicher weg. In derselben seien zwei Decurien zu bilden, unter denen die niedere die erst kürzlich Aufgestiegenen enthalten soll.

Der Katechismus soll hier, wie in allen Abtheilungen, nicht bloss durch zwei Schüler, wie *Frischlin* vorschlug, sondern von allen fragenweise nacheinander recitirt werden.

Bei der Correctur der schriftlichen Uebungen wäre die Etymologia einzuüben.

Das Schreiben wäre in der Schule gänzlich zu unterlassen, dafür aber zu Hause fleissig vorzunehmen.

Die lateinische Lectüre sowie die angegebenen Lehrbücher wurden ohne Aenderung gebilligt.

Der Lectionsplan der III. Classe, im VIII. Capitel enthalten, erfuhr dagegen wesentliche Aenderung. Nicht nur, dass auch hier die Errichtung zweier Decurien verfügt und der katechetische Unterricht den oben erwähnten Grundsätzen gemäss gestaltet wurde, auch die Lectüre und deren Behandlung zeigt von dem ersten Entwurfe wesentlich abweichende Bestimmungen. Ausserdem enthält das Verhandlungsprotokoll eine besondere Beschlussfassung bezüglich des griechischen Unterrichtes. Während *Frischlin* die Durcharbeitung des ersten Theiles der Strassburger Grammatik auf dieser Stufe verlangt, steht die Commission auf dem Standpunkte der Pastoren, welche bereits nach der im November 1583 abgehaltenen Prüfung erklärt hatten, dass der Rector mit dem Griechischen «zu früh ausgesprengt» habe. Es genüge für diese Classe, die Buchstaben, Accente, mithin das Lesen zu erlernen, allenfalls auch *ex nomenclatura rerum* einige Vocabeln zu memorieren; sollten Schüler der oberen Decurie etwa schon einzelne «*paradigmata in declinationibus et conjugationibus*» wissen, so mögen sie angehalten werden, selbe nicht wieder zu vergessen, doch die «*praecepta*» der Sprache seien noch nicht zu behandeln.

* In der Sitzung vom 25. Februar 1584 wurde laut Landtagsprotokoll d. J. fol. 86 thatsächlich diese Stelle geschaffen.

Das ursprünglich IX. Capitel *Frischlins* wird wohl schon in dessen zweitem Entwurfe in ein IX. und X., letzteres die Vorschriften für die dort neu angenommene fünfte Classe enthaltend, getheilt gewesen sei. Aus diesem Grunde stimmt die Capitelzahl in beiden Bearbeitungen nicht mehr genau, deshalb werden von nun an beide Zählungen beigesetzt. Es ist selbstverständlich, dass diese Aenderung auch sonstige durchgreifende Umgestaltungen dieses Artikels bedingte.

Bezüglich der lateinischen Lectüre warf der Schulausschuss die Frage auf, ob nicht an Stelle der vorgeschlagenen Briefe Cicero's lieber dessen Laelius oder Cato major zu lesen sei.

Virgils Bucolica sollen in dieser Classe bleiben, doch die Behandlung der poetischen Phrasen vermieden und dafür lieber die Wiedergabe in Prosa verlangt werden. Ueberhaupt sollen die Schüler vorzugsweise in der Grammatik eingeübt und damit der grösste Theil der Woche zugebracht werden.

An Stelle des *Frischlin'schen* Stückes Susanna wurde Terenz als Stoff zu den dramatischen und Actionsübungen gewählt.

Im Griechischen wurde für diese Classe die Absolvierung des ersten Theiles der Grammatik neben Vornahme des griechischen Katechismus angeordnet.

Der Lehrplan der neuerrichteten V. Classe erscheint im X. Capitel behandelt. Er bestand aus jenen Disciplinen, die Frischlin ursprünglich für die Quarta bestimmt hatte, die aber dort ausgeschieden worden waren. Virgils Bucolica mit besonderer Hervorhebung des poetischen Theiles, endlich der Rest der griechischen Grammatik sowie die Lectüre in dieser Sprache bildeten die Hauptbestandtheile; daneben sollten auch das Exercitium styli und Arithmetica Gegenstände besonderer Uebung sein; über die beiden letzteren wurden in die Schulordnung selbständige Capitel aufgenommen.

Das XI. (X.)* Capitel, welches in seiner ursprünglichen Fassung für den Samstag ausschliesslich die eingehendste Beschäftigung mit dem Evangelium und Katechismus vorgezeichnet enthielt, wurde durch die Zusatzbestimmung erweitert, dass an dem genannten Tage ausserdem noch eine «repetitio generalis» alles im Laufe der Woche Gelernten stattzufinden hätte.

Für den Nachmittag wurde statt der früher dahin angesetzten Psallierung arithmetischer Unterricht angeordnet.

Das von den freien Tagen handelnde XII. (XI.) Capitel wurde mit Rücksicht auf die bedeutende Erweiterung der arithmetischen Uebungen gleichfalls dahin geändert, dass zwar die früheren Ferialnachmittage am Mittwoch und Samstag verbleiben, aber erst nach absolvierter Rechenstunde beginnen sollten. Dagegen soll ein in die Woche fallender Feiertag die Verlegung der freien Halbtage auf die vorhergehenden Tage bewirken, so dass dann eventuell Mittwoch oder Samstag regelmässiger Unterricht sei.

Zur Zeit der grössten Hitze soll der Unterricht durch vierzehn Tage in der Weise gekürzt werden, dass die Schüler nur vormittags durch zwei Stunden beschäftigt würden.

Capitel XIII. (XII.), die Examina betreffend, blieb, was Zeit und Zahl derselben anbelangt, ungeändert, doch wurde durch einen Zusatz die Thätigkeit der Inspectoren hiebei genauer festgestellt. Die Prüfungen sollten den Verordneten, Inspectoren und Schülern vierzehn Tage früher angesagt werden, damit letztere sich genügend darauf vorzubereiten imstande wären.

* Die in der Klammer stehende Zahl bedeutet die Zählung in *Frischlins* erstem Entwurf, die ausserhalb derselben befindliche die vom Schulausschuss nach der Eintheilung des zweiten Entwurfes angewendete.

Die Inspectoren hätten sich persönlich an dem Examen zu betheiligen, der Knaben Schriften und Argumenta zu besichtigen und sollen selbst ein solches «fürgeben» und übersetzen lassen.

Nach beendeter Prüfung sollten die Knaben sofort nach ihren bewiesenen Kenntnissen lociert und in die höheren Classen mit Einverständnis des Rectors durch die Inspectoren versetzt werden. Den Fleissigsten seien auch Prämien zu verabreichen.*

Capitel XIV. (XIII.) wurde zwar in seiner vorliegenden Fassung acceptiert, doch, wie wir sehen werden, bei der Schlussredaction an anderer Stelle eingefügt.

Die Bestimmung der Höhe des Schulgeldes wurde nach wie vor der «Bescheidenheit» der Inspectoren und des Rectors anheimgestellt, jedoch der Grundsatz ausgesprochen, dass in den unteren Classen weniger als in oberen gezahlt werden soll.**

Capitel XV. (XIV.), die Aufnahme und Entlassung der Lehrpersonen enthaltend, wurde zwar dem Inhalte nach wenig geändert, jedoch als selbständiger Absatz aufgelassen und in den Abschnitt von der Bestallung des Rectors aufgenommen, der somit von allen Lehrpersonen handeln sollte.

Das die Pflichten der Inspectoren behandelnde XVI. (XV.) Capitel erfuhr dagegen eine durchgreifende Umgestaltung. Wie bekannt, gebot das bisherige Verhältnis des Rectors zur Schulaufsicht gerade in diesem Punkte besondere Vorsicht und Ueberlegung. Während nun *Frischlins* Wortlaut in diesem Abschnitte nicht viel anderes enthielt, als die Betonung der Nothwendigkeit stetiger Ueberwachung, und sich dabei in ganz allgemeinen Wendungen ergieng, ja eigentlich nur den Rector vor unglimpflichem Tadel zu schützen suchte, präcisirte der Schulausschuss die Thätigkeit der Inspectoren dahin, dass selbe nicht nur zu visitieren, examinieren und vorkommende Zwistigkeiten nach Kräften zu schlichten, sondern auch die Verpflichtung hätten, die durch den Rector verfassten Schulbücher zu überprüfen. Ueberhaupt dürfe der letztere ohne ihr Vorwissen und ihre Billigung keinerlei Neuerungen einführen.

Die sonstigen Rechte und Befugnisse der Schulinspectoren wurden übrigens nicht in die Schulordnung aufgenommen, sondern in einer besonderen, vom Landessecretär *Gottscheer* abgefassten Instruction zusammengestellt, welche gleichzeitig mit der neuen Schulverfassung in Leben treten sollte.

Das in *Frischlins* zweitem Entwurfe als forlaufende Nr. XVII (I des zweiten Theiles im ersten Entwurfe) bezeichnete Capitel von der «Gottesfurcht» blieb mit seinen Bestimmungen über Schulgebet, Predigtanhörung, Unterlassung aller lästerlichen Reden u. s. w. im Wortlaute unverändert, wurde aber bei der Schlussredaction an eine andere Stelle versetzt.

Wesentliche Umgestaltung erfuhren jedoch die nächsten Abschnitte des ersten Entwurfes. *Frischlin* scheint bereits in seiner zweiten Fassung die Capitel IV, VI, VII, VIII, welche sich alle auf denselben Gegenstand, Zucht und Sitte der Knaben, aber unter verschiedenen Schlagwörtern bezogen, in einen einzigen Paragraph

* Jellouschek beschreibt in den Mittheilungen des hist. V. f. Kr. 1861 p. 47 eine an der Laibacher Lateinschule üblich gewesene Preismedaille nach Angabe Lessers in: Beschreibung verschiedener Denkmünzen etc. 1739.

** In der definitiven Fassung der Schulordnung erscheint zwar die diesbezügliche discretionäre Gewalt des Rectors gewahrt, doch wird als Norm festgesetzt, dass die Schüler nach ihren Vermögensverhältnissen jährlich 1 bis 4 fl., ferner 16 kr. Holzgeld und 1 «Petaken» an den Ofenheizer zu entrichten hätten.

XVIII: «von der Knaben zucht vnd disciplin in Kirchen, schuell vnd Gassen», vereinigt zu haben. Das Protokoll enthält darüber keine weitere Bemerkung, als dass darunter auch jene Artikel der ersten Bearbeitung, welche «von zank vnd hader», «vom merhten vnd spilen», «von kleppern vnd liegen» handeln, zu begreifen seien. Ein Vergleich des Textes des diesbezüglichen Abschnittes in der definitiven Schulordnung zeigt auch wirklich, dass in denselben die dort unter besonderen Titeln aufgeführten Vorschriften fast wörtlich Aufnahme gefunden.

Der XIX. Abschnitt, der etwa dem III. Capitel des zweiten Theiles im ersten Entwurfe entspräche, ist dagegen völlig verändert worden. Darin erscheint alles zusammengefasst, was sonst an verschiedenen Stellen über die Behandlung des lateinischen Scriptums, das Ausmass der schriftlichen Arbeiten, die Art der Correcturen, sowie über das Verbot des Gebrauches der Muttersprache im mündlichen Verkehre gesagt ist. Zwischen der ursprünglichen, oben mitgetheilten, von *Frischlin* selbst herrührenden Fassung und jener der definitiven Schulordnung herrscht keinerlei nähere Verwandtschaft, letztere dürfte wohl der Feder des Schlussredactors ihr Dasein verdanken.

In das XX. Capitel (V, 2. Th.), das von den heimlichen Aufpassern handelt und in seinem wesentlichen Inhalte unverändert blieb, wurden auch die von *Frischlin* ursprünglich im Cap. III, 2. Th. eingetheilten Bestimmungen über das Tragen des hölzernen Esels und die mit demselben verbundenen Strafen herübergenommen.

Capitel XXI: «von Musica et Arithmetica», wurde bekanntlich neu eingefügt und ist deshalb in der ersten Vorlage nicht zu finden. Die Vorschriften für diese beiden Gegenstände wurden theils neu verfasst, theils aus einzelnen Notizen und Bemerkungen darüber an verschiedenen Stellen der Entwürfe gesammelt. Das Schlusscapitel XXII (IX, 2. Th.) endlich bot dem Ausschusse keinerlei Anlass zu besondern Bemerkungen und wurde deshalb in unveränderter Fassung der neuen Schulordnung einverleibt.

Damit war die Arbeit des Schulausschusses bezüglich der Reform des Lehrplanes vorläufig beendet. Die Schlussredaction der neuen Schulordnung wurde dem Schriftführer der Commission, Kriegssecretarius *Gebhard*, übertragen, der sich der gestellten Aufgabe auch mit Eifer und Geschick unterzog. Er hatte die von dem Schulausschusse angenommenen Aenderungen und Zusätze mit dem ursprünglichen *Frischlin'schen* Text, soweit derselbe beibehalten wurde, zu einem einheitlichen Ganzen zu verweben. Es ist selbstverständlich, dass derselbe sich bemüssigt sah, dabei mancherlei neuerliche Umstellungen vorzunehmen, wie sie bei der Gruppierung des aus verschiedener Quelle fliessenden Materiales nothwendig erscheinen mochten.

Abgesehen von zahlreichen stilistischen Verschiedenheiten, die der so gewonnene Text, unbeschadet der sonstigen Uebereinstimmung des Inhaltes, gegenüber der Diction *Frischlin's* aufweist, fand *Gebhard* sich veranlasst, eine andere Reihenfolge der Capitel einzuführen. Er strebte dabei eine gewisse logische Aufeinanderfolge der Schlagwörter an und war bemüht, womöglich Zusammengehöriges an einem Platze zu vereinigen, sowie zu vermeiden, dass dieselbe Materie an verschiedenen Stellen behandelt werde, ein Vortheil, welchen *Frischlin's* Erstlingsentwurf gerade nicht immer berücksichtigte. So fand der Redactor, dass z. B. die Amtspflichten der Lehrer in nicht weniger als drei Capiteln (II, III, XV) erörtert wurden. Deshalb formte er dieselben derart um, dass zwei davon in anderen, inhaltlich verwandten untergebracht wurden, wodurch unter seinen Händen die Capitelzahl somit von zweiundzwanzig nach dem zweiten Entwurfe auf zwanzig in der Schlussredaction zurückging.

2. 3. 4.
 Deren Reihenfolge und Verhältnis zu den beiden früheren Fassungen der Schulordnung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Capitelbezeichnung			Capitelüberschrift in der Fassung von 1584
I. Entwurf (abgedruckt)	II. Entwurf (verloren)	Giltige Fassung von 1584	
I. u. XIV.	I. u. XV.	I.	Von auffnehm vnd vrlaubung auch gelübde Rectoris vnd seiner Collegarum.
XIII.	XIV.	II.	Von annem vnd ablassung der Khnaben.
II., III.	II., III.	III.	Von dem Ampt Rectoris vnd seiner Collegarum.
IV.	IV.	IV.	Von den stunden, in welchen man in der schuell lehren soll.
I. ₂ *	XVII.	V.	Von der Forcht Gottes.
V.	V.	VI.	Von dem Catechismo in allen Sprachen.
II. ₂ , IV. ₂ , VI. ₂ , VII. ₂ u. VIII. ₂	XVIII.	VII.	Von Zucht vnd Sitten der Khnaben.
VI.	VI.	VIII.	Von der Ersten vnd vndersten Classe, wie darinnen gelert vnd gelernet werden soll.
VII.	VII.	IX.	Wessen sich Paedagogus secundae classis zu-erhalten.
VIII.	VIII.	X.	Von anstellung der dritten Classis.
IX.	IX.	XI.	Von anordnung quartae Classis.
fehlt	X.	XII.	Von den lectionibus der fünften Classis.
III. ₂	XIX.	XIII.	Von Uebung der Lateinischen und Teutschen Sprachen im Schreiben vnd Reden.
fehlt	XXI.	XIV.	Von der Musica vnd Arithmetica.
X.	XI.	XV.	Von des Sambstags aignem Exercitio vor Mittag.
V. ₂ , theilweise III. ₂	XX.	XVI.	Von den Corycaeis vnd Asino.
XI.	XII.	XVII.	Von Ferien vnd Vacanzen.
XII.	XIII.	XVIII.	Von Examinibus vnd progressionibus.
IX. ₂	XXII.	XIX.	Von dem Calefactore oder famulo scholae.
XV.	XVI.	XX.	Von den Inspectoribus scholae.

* Die beigesezte kleine Ziffer bedeutet den zweiten Theil des *Frischlin'schen* Erstlingsentwurfes, sonst ist der erste zu verstehen.

Die nun glücklich vollendete, in ihrer nunmehrigen Gestalt sowohl den Reformbestrebungen *Frischlin's* als auch den Anschauungen der Inspectoren Rechnung tragende Schulordnung wurde in ihrer von *Gebhard* besorgten Fassung* am 24. Jänner 1584 vor die Versammlung der Verordneten gebracht, dort verlesen, der Wortlaut neuerdings an einzelnen Stellen geändert, hierauf gemäss Beschlusses der Commission dem Rector und den Collegen zur Begutachtung übergeben, jedoch die Bemerkung hinzugefügt, dass dies so rasch als möglich geschehen möge, damit das Elaborat noch während des versammelten Landtages eingebracht und so die ohnehin langwierig verzogene Schulreform zum endlichen Abschlusse gebracht werden könne. Am selben Tage legte auch der landschaftliche Secretär *Gottscheer* die von ihm verfasste Instruction für die Inspectoren vor, welche im Wortlaute des *Conceptes* sofortige Annahme fand.

Frischlin bekam somit sein ursprüngliches Werk, freilich in vielfach veränderter, an Inhalt und im Ausdrucke meist abgeschwächter Form, wieder in die Hand und sollte nun seine Uebereinstimmung damit, sein fachmännisches Gutachten ertheilen.

Er zögerte damit keineswegs, wie wir aus einer im ständischen Archive befindlichen Abschrift der Schulordnung von *Gebhard's* Hand ersehen können, welche der Rector an der Spitze der übrigen Lehrpersonen mit fester Schrift und unter Beifügung seines vollen Titels als Zeichen seiner Genehmigung unterfertigte.

Wenn es bei dem sonst beobachteten Charakter des Rectors vielleicht auffallend erscheinen möchte, dass derselbe so rasch und ohne Umstände sich in die Annahme der vorgelegten Metamorphose seiner eigenen Schöpfung fügte, so ist vor allem zu beachten, dass *Frischlin* zu dieser Zeit bereits den Entschluss gefasst hatte, die Stätte seines Wirkens zu verlassen, und deshalb der Laibacher Schulreform gleichgiltiger als bisher gegenüberstand. Zudem ist zu beachten, dass ja trotz des anfänglichen Widerstandes, den die Stände, später die Pastoren seinem Projecte entgegengebracht, selbes doch im wesentlichen durchgedrungen war und die Grundlage der neuen Schulverfassung bildete, sein Ehrgeiz also gerade angesichts der anfänglichen Opposition und Ablehnung sich umsomehr befriedigt fühlen konnte.

Die Schulreform-Commission beschäftigte sich noch einmal, und zwar am 30. Jänner 1584, mit der Ueberprüfung des Elaborates. Bei dieser wurden, laut Protokoll, noch einige kleinere Stilunebenheiten beseitigt, die Feile also noch in letzter Stunde angelegt.**

Kurze Zeit darauf, am 15. Februar 1584, Nachmittag, fand das so lange vorbereitete Werk der Schulreform endlich seinen formellen Abschluss. Die Schulordnung und die Instruction für die Inspectoren wurde in öffentlicher Landtags-sitzung verlesen, abgehört und darnach einstimmig zum Beschluss erhoben.

Damit trat sie thatsächlich in Kraft, freilich nur auf die kurze Dauer des Bestandes der landschaftlichen Schule.

* Der im Landtagsprotokolle 1584 fol. 6 gebrauchte Ausdruck: «die durch den Kriegssecretari *Gebhard* gestellte Schuelordnung» mag wohl *Dimite* veranlasst haben, III. p. 173 u. 156 den Genannten als Verfasser zu bezeichnen. Aus der durchgeführten Untersuchung ergibt sich aber mit Sicherheit, dass *Gebhard* nur als Redactor der letzten Fassung anzusehen ist, was wohl auch unter dem Worte «gestelt» gedacht worden sein mag. Dass dem Ausdrucke nicht die Bedeutung der Autorschaft innewohnen kann, ergibt sich zudem klar aus der Thatsache, dass im selben Protokoll wenige Zeilen unterhalb für *Gottscheers* Verhältnis zu der von ihm stammenden Inspectoren-Instruction die richtige Bezeichnung «verfasst» gebraucht wird, der Protokollist also zwischen den beiden Bezeichnungen genau unterschieden hat.

** Das oben erwähnte, von *Frischlin* unterzeichnete Exemplar weist thatsächlich mehrere Randcorrecturen auf, die also aus der Schlussitzung der Commission stammen.

Fassen wir nun schliesslich die bezüglich der Laibacher Schulordnung und ihres Verhältnisses zu dem Entwurfe *Frischlins* vom Jahre 1582 gewonnenen Resultate in Kürze zusammen, so ergibt sich folgender Sachverhalt.

Des Rectors erstes Elaborat, das hier abgedruckt erscheint, bildet nicht nur die Grundlage, sondern stellenweise den wortgetreuen Text der Ordnung vom Jahre 1584. Letztere entstand durch eine commissionelle Prüfung und Begutachtung der beiden Entwürfe *Frischlins*, von denen aber der zweite uns verloren ist, was jedoch insoferne geringer ins Gewicht fällt, weil er nach dem Urtheile der Zeitgenossen in seinem Werte und an Ausführlichkeit hinter dem ersten zurückstand und thatsächlich die Berathung der neuen Ordnung auf Grund der ersten Bearbeitung stattfand. Die Beschlüsse der Commission mit den angenommenen Sätzen und Vorschlägen der Vorlage zu einer definitiven Textfassung zu gestalten, war die Aufgabe des Redactors *Gebhard*, der sich diesem Auftrage unter möglichstem Anschlusse an den Wortlaut *Frischlins* unterzog.

Wenn etwa die Frage aufgeworfen würde, welcher der beiden uns erhaltenen Fassungen, der grössere Wert zuzuerkennen wäre, so würde die Beantwortung den Stoff einer besonderen, pädagogisch-didaktischen Studie bieten, die an dieser Stelle nicht beabsichtigt ist. Dass die definitive Schulordnung vom Jahre 1584 in ihrer Darstellung ausgefeilter, massvoller, umfassender und consequenter durchgearbeitet erscheint, ist nach ihrer Entstehungsgeschichte, bei welcher so viele und tüchtige Köpfe mitwirkten, nicht zu verwundern; den Vorzug einer gewissen natürlichen Frische dagegen, der Kunst, in wenig Worten Treffendes zu sagen, mit einem Worte, den Vorzug der Originalität wird jedoch niemand *Frischlins* Erstlingsentwürfe absprechen können.

Julius Wallner.



H. B. Berggren

Fig. 1. Klemmings & Fed. Sande

